

38. Sitzung**17. März 1998, 09.30 Uhr**

Vorsitzender: Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden

Protokollführer: Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 187 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 12 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Alder Rolf, Brugg AG; Fischer-Moor Julius, Oftringen; Glur Walter, Glashütten; Hagenbuch-Spillmann Hans, Oberlunkhofen; Heuberger-Kellenberger Annette, Menziken; Keller Borner Jacqueline, Rütihof; Kuhn Monika, Wohlen AG; Lütolf Harry, Wohlen AG; Müller-Würgler Samuel, Gontenschwil; Roth Regine, Möhlin; Rothlin-Wertli Werner, Wohlen AG; Weiersmüller-Scheuzger Susanne, Rohr AG

Vorsitzender: Ich begrüße Sie herzlich zur 38. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

3. Gemeinde Ittenthal; Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung, Erhöhung der Ausnützungsziffer (§ 48 BNO). Vorlage des Regierungsrates vom 4. März 1998. - Geht an die Bau -und Planungskommission.

495 Mitteilungen

Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Grossen Rates; Neueingänge: Beschwerde vom 11. November 1997 der A. Schnetzler AG, Aarau, und von Franz Josef Schnetzler-Ebner, Herznach, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 16. September 1997 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Herznach

Entscheide: Im Beschwerdeverfahren der Pro Natura Aargau, Aarau, und der Pro Natura Schweiz, Basel, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 7. März bzw. 9. Mai 1995 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Hellikon hat das Verwaltungsgericht am 30. Oktober 1997 entschieden, dass in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die Ziffern 1.1.a) und 3 des Genehmigungsbeschlusses des Grossen Rates in der Fassung vom 9. Mai 1995 aufgehoben, und Ziffer 1.1.a) durch die folgende Formulierung ersetzt wird: "Die Wohnzone W A am südlichen Dorfrand (Parzellen Nrn. 336.12, 367.11, 29.12 und 198.12) wird nicht genehmigt. Die Gemeinde wird aufgefordert, im ordentlichen Verfahren den Trockenstandort einer Naturschutzzone und die Restflächen der erwähnten Grundstücke einer geeigneten Nutzungszone im Sinne der Erwägungen zuzuweisen. Der betreffende Beschluss ist innert zwei Jahren dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen."

496 Neueingänge

1. Gemeinde Lupfig; Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 4. März 1998. - Geht an die Bau -und Planungskommission.
2. Gemeinde Wislikofen; Bau- und Nutzungsordnung (BNO). Vorlage des Regierungsrates vom 4. März 1998. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

497 Antrag der FDP-Fraktion auf Direktbeschluss betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Einrichtung von geschlossenen und zentralen Sammelunterkünften für straffällige und renitente Ausländerinnen und Ausländer im Asylbereich; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der FDP-Fraktion wird folgender Antrag eingereicht:

Text:

Zuhanden der Eidgenössischen Räte sei eine Standesinitiative gemäss Art. 93 Abs. 2 der Bundesverfassung einzureichen, die folgendes verlangt:

1. Der Bund richtet geschlossene und zentral geführte Sammelunterkünfte ein für straffällige oder renitente Personen mit einer provisorischen Aufenthaltsbewilligung im Asylbereich oder für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz.
2. In diesen geschlossenen Sammelunterkünften sind bis zu ihrer möglichen Ausschaffung unterzubringen alle Personen mit einer provisorischen Aufenthaltsbewilligung im Asylbereich und Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, wenn hinreichender Verdacht dafür besteht, dass eine strafbare Handlung oder ein Gesetzesverstoss begangen worden ist oder dies polizeilich festgestellt wird, wenn der Betreffende eine Bedrohung für die Sicherheit der Bevölkerung darstellt, wenn die Zusammenarbeit bei einem laufenden Untersuchungs-, Gerichts- oder Asylverfahren erschwert oder verweigert wird, wenn polizeiliche oder richterliche Urteile, Verfügungen und Weisungen nicht befolgt werden, wenn der Betreffende nach Ablauf der Ausreisefrist aufgegriffen wird, wenn das Fehlen von gültigen Ausweispapieren nicht eindeutig und glaubwürdig erklärt werden kann, wenn vorhandene Ausweispapiere vorenthalten werden, wenn ungültige oder gefälschte Ausweise und Unterlagen vorgelegt werden und wenn die wahrheitsgetreue Auskunft über Herkunft und Identität verweigert wird.

Ein unbefristeter Aufenthalt in einem geschlossenen, zentral geführten Sammellager muss dann aufgehoben oder zeitlich begrenzt werden, wenn festgestellt wird, dass eine spätere Ausschaffung offensichtlich und eindeutig nicht möglich ist.

3. Die Landesgrenzen sind intensiver zu überwachen, notfalls unter Einsatz von Armee-Einheiten.

4. Der Bund hat an Stelle der Kantone die Ausweispapiere zu beschaffen und dazu seine Sektion Vollzugsunterstützung im Bundesamt für Flüchtlinge zu verstärken.

Begründung:

Dass akuter Handlungsbedarf im Asylbereich besteht, muss wahrscheinlich nicht mehr erläutert werden, sind doch die heutigen Zustände der Bevölkerung in der Schweiz kaum noch zuzumuten. Im Jahre 1997 sind die Asylgesuchszahlen im Vergleich zum Vorjahr um 33 Prozent gestiegen. Die jüngste Zahlenentwicklung lässt darauf schliessen, dass in diesem Jahr die Marke von jährlich 30'000 Gesuchen überschritten wird, war doch im Februar 1998 eine weitere Zunahme von 64 Prozent gegenüber dem gleichen Monat im Vorjahr festzustellen. Die absoluten Höchstzahlen aus dem Jahre 1991 werden damit zwar noch nicht erreicht, die sich häufende Delinquenz eines Teils der Asylbewerber stellt jedoch für die gesamte Flüchtlings- und Ausländerpolitik eine schwere Belastung dar. Die heutige Situation ist mit 1991 nicht mehr vergleichbar, hat sich doch die Problematik weitgehend von der Verfahrens- auf die Vollzugsebene verlagert. Dies bedeutet, dass in erster Linie hier der Hebel anzusetzen ist.

Die laufende Asylgesetzrevision wird den Vollzugsnotstand nicht beheben können. Die von verschiedenen Seiten erhobene Forderung nach raschestmöglichster Rück- bzw. Ausschaffung delinquierender Personen im Asylbereich stellt zwar ein wichtiges Vollzugsmittel dar, lässt sich aber in vielen Fällen nur schwerlich oder gar nicht umsetzen und ist darüber hinaus mit einem enormen Aufwand verbunden. Vor allem hat sich aber gezeigt, dass eine rasche Ausschaffung von straffälligen und renitenten Personen im Asylbereich oder von Kriminaltouristen zu einer ebenso raschen Wiedereinreise dieser Personen führt. Wenn den Delinquierenden lediglich die rasche Ausschaffung droht lassen sie sich vor einer Wiedereinreise und weiteren Straftaten in der Schweiz kaum abhalten. Auch die Kürzung von Fürsorgegeldern trifft die delinquierenden Personen kaum da sie auf diese Beträge nicht angewiesen sind. Darüber hinaus hat das Bundesgericht einem Entzug der finanziellen Unterstützung deutliche Grenzen gesetzt. Die Ausübung von Straftaten setzt eine entsprechende Bewegungsfreiheit voraus. Das mit den Zwangsmassnahmen eingeführte "Rayon-verbot" hat sich als zu wenig griffig erwiesen und lässt sich darüber hinaus kaum mit einem vernünftigen Aufwand überwachen. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Ausweis- und Ausreisepapieren, sind auch die möglichen neun Monate Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft in vielen Fällen nicht mehr ausreichend.

Nur der - für die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz - rigorose Entzug der Bewegungsfreiheit von straffälligen und renitenten Personen im Asylbereich hindert diese an weite-

ren Verstössen und bietet den Polizeiorganen die Gewähr, dass sie nicht mehrmals hintereinander die gleichen Personen verhaften und wieder laufen lassen müssen. Ein sofortiger und unbürokratischer Freiheitsentzug lässt sich mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbaren, wird doch darin ausdrücklich festgehalten dass dieser auch in Fällen angewendet werden kann, "wo ein hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach der Begehung einer solchen zu hindern". Auch "die Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung", also eine absehbare spätere Ausreisepflicht des Delinquierenden, lässt sich EMRK-konform mit Freiheitsentzug sicherstellen.

Die mit der Überwachung der Landesgrenzen beauftragten Organe sind überlastet. Im vorbeugenden Sinne ist daher durch den Einsatz von Armeekräften sicherzustellen, dass die illegalen Einreisen reduziert werden. Die Beschaffung der Ausweispapiere ist an Stelle der Kantone vom Bund zu übernehmen. Er hat dazu seine Sektion Vollzugsunterstützung im Bundesamt für Flüchtlinge zu verstärken.

498 Motion der FD/EDU-Fraktion betreffend öffentliche Ordnung und Sicherheit; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der FP/EDU-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen zu treffen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit laut Kantonsverfassung Paragraph 27 zu gewährleisten. Die Kantonspolizei Aargau ist personell so zu verstärken, wie es laut Polizeikonzept 1991, welches durch den Grossen Rat beschlossen wurde, vorgesehen ist. Es sind jedes Jahr Polizeischulen mit 30 Schülern durchzuführen, bis der Bestand laut Konzept erreicht ist. Die finanziellen Mehraufwendungen sind im Budget vorzusehen. Als Sofortmassnahme ist der Stellen-Etat so zu ändern, dass sich die Tätigkeit der Polizei von der Verfolgung von geringfügigen Übertretungen im Strassenverkehr, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, verlagert.

Begründung:

Die Kriminalität in der Schweiz und im Kanton Aargau nimmt zu. Die Gründe sind unter anderem bei der schweizerischen Asylpolitik, der Reduktion der Polizeibestände aus finanziellen Gründen und der nachgiebigen Haltung von Politik und Justiz bei Vergehen gegen das Eigentum zu suchen. Mit der Erhöhung des Polizeibestandes sollen vor allem die Bezirksposten, das heisst die dezentrale Aussenfahndung verstärkt werden. Wir stehen hinter dem Polizeikonzept 1991 und sind der Meinung, dass die Massnahmen wie beschlossen auch durchzuführen sind.

499 Postulat der CVP-Fraktion betreffend Offensive zur Flexibilität in der Berufsbildung bei Bund und Kanton; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der CVP-Fraktion wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, sich dringend auf Bundes- und Kantonsebene für Neuerungen in der Berufsbildung (Berufslehre, Anlehre, Vorlehre, Weiterbildung) mit dem Ziel erhöhter Flexibilität und Innovation einzusetzen.

Begründung:

Der Leistungsausweis der dualen Ausbildung mit einem lobenswerten Engagement der Wirtschaft ist unbestritten, ebenso jener des trialen Systems mit Einführungskursen. Nun wartet aber eine fundamentale Herausforderung auf die Berufsbildung angesichts der sich rasant ändernden strukturellen Verhältnisse in der Wirtschaft. Die traditionelle Berufslehre wird zu einer Art "Durchlauferhitzer", wenn man bedenkt, dass ein Drittel der 25-Jährigen und die Hälfte der über 40-Jährigen nicht mehr im angestammten Beruf arbeiten. Ein Baukastensystem mit strukturierten Ausbildungsmodulen drängt sich geradezu auf. Generalisten für die Branchen sind gefragt, wobei das erforderliche arbeitsplatzspezifische Wissen und die Praxis nach der Lehre zu vertiefen sind. Damit kann auch das Image der Berufslehre wieder gesteigert werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, sowohl auf Kantons- wie Bundesebene folgende Anliegen umzusetzen, respektive zu initiieren:

Flexibilisierung der Schulzeiten, des Lehrantritts und der Lehrdauer an den Berufsschulen:

- Wahl der Lehrbetriebe zwischen Block- und Tagesunterricht
- Flexiblere Handhabung der Schultage im Jahres- und Wochenverlauf und der Dauer der Einführungskurse
- Berufsschulen und Lehrmeister sollen Gelegenheit bieten, auch nach dem Schuljahresbeginn noch in die Lehre eintreten zu können.
- Möglichkeit der Lehrdauer-Verlängerung für Lernschwache
- Lehrbetriebe können Teile der Grundausbildung an Branchenverbände, Berufsschulen oder Drittfirmen delegieren (z.B. verlängerte Einführungskurse).

Ausbildung in Berufsfeldern (auch für schulisch weniger Begabte), erhöhte Durchlässigkeit mit moduletem Aufbau, neue Strukturen in der Weiterbildung:

- Förderung der Berufsbildung in Berufsfeldern mit Schwerpunkten
- Umbau der linearen Ausbildungsgänge in durchlässigere Ausbildungsmodule im Baukastensystem; Zwischenabschlüsse, die zum Eintritt in ein nächstes Modul berechtigen
- Entrümpelung der Berufsreglemente von praxisfernen Lerninhalten

- Erschliessen neuer Berufsfelder

- Neue Möglichkeiten zum Nachholen von Abschlüssen, gezielte Weiterbildungsangebote für Frauen

- Anlehren, Vorlehren und Praktika dürfen nicht in Sackgassen münden.

- Massive Verkürzung der Fristen zur Ausarbeitung neuer Berufsreglemente in Wachstumsbranchen

- Möglichkeiten des Kantons Aargau nutzen, um analog zur Initiative des Kantons Zürich neue Berufsbilder zu schaffen.

Ausbau der Koordination zwischen Lehrbetrieb, Volksschule, Berufsschule, KIGA und Verbänden zur klaren Ausformulierung der Anforderungen an die Lehrlinge und der Arbeitsteilung mit dem Staat durch alle Beteiligten:

- Förderung des Zusammenschlusses von Lehrbetrieben zu Ausbildungsverbünden (lokal, regional, mit dem benachbarten Ausland)

- Der Kanton leitet und verbessert die Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und den Vertretern der Wirtschaft und der Berufsschule mit dem Ziel, gemeinsamen Kernforderungen und Wünsche zu Lehrplaninhalten zu erarbeiten.

500 Postulat der CVP-Fraktion betreffend Verbesserung der unternehmerischen und staatlichen Rahmenbedingungen in der Berufsbildung im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der CVP-Fraktion wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Massnahmen zu Änderungen in der Berufsbildungspolitik zu unterbreiten, um dem Lehrstellenmangel mit angepassten Rahmenbedingungen für ein geeignetes berufliches Ausbildungsprogramm (Berufslehren, Anlehren, Vorlehren, Praktikum plus oder Schulprogramme für die Aufarbeitung von Defiziten und für die Höherqualifizierung) nachhaltig zu begegnen.

Begründung:

Für zwei Drittel aller jungen Frauen und Männer ist die Berufsbildung der wichtigste Bildungsweg. Ein steigender Anteil Jugendlicher wird aus dem Erwerbsleben dauerhaft ausgegrenzt oder in der Wahlfreiheit massiv eingeschränkt mangels Chancen auf dem Lehrstellenmarkt. Dieses zentrale bildungspolitische Anliegen ist vernetzt zu betrachten mit der elterlichen Erziehungs- und Bildungsarbeit, der Sozialpolitik allgemein, den wirtschaftlichen Fragen der Standortattraktivität, mit Anreizsystemen für Unternehmen mit Lehrstellen oder der demographischen Entwicklung.

Die Berufsbildung ist eine Aufgabe, die den kantonalen und rein staatlichen Handlungsbereich sprengt. Lösungen sind in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Wirtschaft, dem Bund und den Kantonen (Schulen, Erwachsenenbildung, Berufsberatung) anzustreben. Für die CVP stehen Lösungen im Vordergrund, die von den Branchenverbänden initiiert werden. Wo solche private Mechanismen nicht funktionieren, besteht Handlungsbedarf für subsidiäre staatliche Eingriffe.

Die Zahl der Lehrstellen im Aargau ist in den nächsten Jahren markant zu erhöhen; diejenige der Unternehmen mit Lehrlingen um 10 Prozent. Im Vordergrund stehen:

- Anreizsysteme in Sozialhilfe-, Sozialversicherungs- und Steuergesetzgebung zur Steigerung des Engagements in der Berufsbildung
- Belohnung der "Lehrfirmen" bei der Vergabe von Outsourcing-Aufgaben oder öffentlichen Vergaben
- Vorreiterrolle des Staates und seiner Regiebetriebe bei der Lehrlingsausbildung; eventuell Vorgabe von Quotenregelungen
- Optimale Flexibilität des Amtes für Berufsbildung mit einfachen Abläufen, Lehrstellen-Aquisition und Innovation für neue Berufslehren/Berufsfelder
- An den Übergangsstellen Schule-Lehre, Lehre-Erwerbsarbeit/Weiterbildung ist ein effizientes Berufs- und Laufbahnberatungsangebot unabdingbar. Diese Dienste sind heute überlastet.
- Erarbeiten gemeinsamer Informationsunterlagen (Abteilung Volksschule, Amt für Berufsbildung und Wirtschaft), Verstärkung der Lehrstellenoffensive
- Schaffung von Auszeichnungen ("Labels") durch die Branchen- und Berufsverbände für engagierte Unternehmungen, damit die Lehrlingsausbildung auch aus Marketing- und Prestigeüberlegungen interessant sein kann. Der Staat übernimmt lediglich die Kontrollfunktion.
- Finanzieller Ausgleich zwischen Betrieben, die sich überproportional in der beruflichen Aus- und Weiterbildung engagieren und solchen, die sich aus der Ausbildung zurückziehen; Förderung von Ausbildungsverbünden verschiedener Firmen

501 Interpellation der SP-Fraktion betreffend Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SP-Fraktion wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

1. Wie viele alleinstehende asylsuchende Männer sind im Kanton Aargau untergebracht?
2. Wie und wo sind sie untergebracht?
3. Haben sie die Möglichkeit, Deutsch zu lernen?
4. Welche Beschäftigungsmöglichkeiten haben diese mehrheitlich jungen Männer?
5. Wieviel Geld erhalten sie pro Tag?
6. Wie viele ihrer Betreuerinnen und Betreuer haben eine Ausbildung in Sozialarbeit, haben Erfahrung mit anderen Kulturen und sind geschult im Umgang mit Menschen, die aus einem Kriegsgebiet stammen. Wie viele Betreuerinnen und Betreuer haben Erfahrung in Konfliktarbeit?
7. Hat die Betreuung im Vergleich zu früheren Jahren abgenommen?

Menschen ohne Perspektiven, vor allem junge Menschen ohne Aussicht auf eine Beschäftigung, bzw. auf eine Zukunft werden früher oder später Schwierigkeiten bekommen und bilden ein explosives Gewaltpotential. Asylsuchende befinden sich in einer solchen Situation, insbesondere die Gruppe der jungen Kosovos. Sie hatten in ihrer Heimat keine Aussicht auf einen Beruf. Als potentielle politische Gegner bilden sie für das serbische Regime eine Gefahr, ebenso ihre Angehörigen. Wegen des Risikos, ins serbische Militär eingezogen zu werden, verlassen viele von ihnen ihre Heimat.

Ähnlich ist auch das Schicksal von Männern aus anderen Ländern. Die SP teilt die Meinung, dass sich Asylsuchende korrekt verhalten müssen, allerdings ist eine gute fachliche Betreuung ein wichtiger Schritt dazu. Es müssen nicht alle Betreuerinnen und Betreuer eine Ausbildung in Sozialarbeit oder einem verwandten Beruf haben. Aber eine Mehrheit und vor allem Personen in Leitungsfunktionen sollten über eine Ausbildung in Sozialarbeit, über Erfahrung mit anderen Kulturen und Konfliktarbeit verfügen. Die Unterbringung spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Wie schwierig diese Situation sein kann, zeigt folgendes Beispiel: In einer Unterkunft schlafen 16 Männer aus verschiedenen Ländern und Kulturen über längere Zeit in einem einzigen Saal. Es stehen eine Küche zur Verfügung, zwei Duschen, drei Toiletten, ein Fernseher. Die Männer müssen sich regelmässig in der Unterkunft aufhalten. Sie erhalten Fr. 13.-- pro Tag, Fr. 10.-- fürs Essen, Fr. 3.-- Taschengeld. Sie haben keine Chance, eine Arbeitsbewilligung zu erhalten. Zum Teil warten sie Jahre lang auf eine Antwort auf ihr Asylgesuch. Sie erhalten nur eine minimale Betreuung. Die Rechtsberatung ist nicht gewährleistet: Die Rechtsberatung für Asylsuchende in Aarau ist überlastet und für viele auch finanziell nicht erreichbar. Die meisten Betreuerinnen und Betreuer haben zu wenig Kenntnisse und vor allem zu wenig Zeit, hier zu helfen. Unter den Asylsuchenden sind Probleme vorprogrammiert. Diese beherrschen auch die Medien, obwohl sich nach wie vor eine grosse Mehrheit der Asylsuchenden korrekt verhält. Dies alles ist bekannt. Unter diesen Umständen sich auf eine nur ungenügende Betreuung zu beschränken, heisst Öl ins Feuer giessen. Die Betreuung von Asylsuchenden muss also in genügendem Mass gewährleistet sein.

502 Interpellation Patrizia Bertschi-Hitz, Ennetbaden, betreffend Rückkehrberatung und -hilfe für Asylsuchende aus Kosova; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Patrizia Bertschi-Hitz, Ennetbaden*, und 35 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In der Antwort auf mein Postulat vom 16. Dezember 1997, in dem ich einen Rückschaffungsstop nach Bosnien und Kosova forderte, schreibt der Regierungsrat, auch für Asylsuchende aus Kosova bestände eine gleiche Rückkehrberatung und -hilfe wie für Bosnierinnen und Bosnier. In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Können Asylsuchende aus Kosova in jedem Falle selbstständig aus der Schweiz ausreisen?

2. Sind die Papiere, die sie erhalten, gültige Reisedokumente?
3. Wie viele Beratungsstellen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer hat es in Kosova? Wie sind sie über das ganze Gebiet verteilt?
4. Wie viele Projekte betreibt der Bund in Kosova analog zu Bosnien? Wie viele Zurückgekehrte können davon profitieren?
5. Ist das finanzielle Rückkehrhilfesystem dasselbe wie im Falle Bosnien: 50 % für die Rückkehrerinnen und Rückkehrer, 50 % für Projekte im Land selber? Sind die finanziellen Beiträge gleich gross?

503 Interpellation Leo Erne, Döttingen, betreffend Jugend-Arbeitslosigkeit und Folgekosten für Staat und Gesellschaft; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Leo Erne, Döttingen*, und 28 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der rasante Wandel in der Wirtschaft mit dem markanten Verlust an Arbeitsplätzen bleibt für die Volksschule und die Berufsbildung, namentlich für die Schwächeren ("Randständige"), nicht ohne Konsequenzen. Auf Gesellschaft und Staat warten hohe Folgekosten. Setzt sich, etwas provokativ formuliert, schleichend die Frühpensionierung mit Alter 17 durch, weil ein steigender Teil von Jugendlichen keinen Berufs- oder Schulabschluss auf der Sekundarstufe 2 mehr macht? Auch Behinderte und entsprechende Werkstätten haben zunehmend Mühe, Arbeit zu finden.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass sich eine "Sockelarbeitslosigkeit" auch bei Jugendlichen anbahnt, diese aber vertuscht wird, weil die Betroffenen im Bildungs- und Sozialstaat "versteckt" oder von den Eltern unterstützt werden?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu Unternehmen, damit solche "Versteckte" nicht zu kostspieligen Scheinlösungen verkommen, eine reine Symptombekämpfung darstellen und längerfristig nicht mehr finanzierbar sind? Verfügt der Regierungsrat über gefestigte Zahlen der Personen, welche nach der Volksschule wirklich eine Ausbildung antreten?
3. Die fehlende Integration Randständiger in den Ausbildungs- und Arbeitsprozess führt über kurz oder lang zu finanziellen Folgekosten (Fehlender Nachwuchs in den sogenannten einfachen Berufen einerseits, Belastungen für die Sozialhilfe/Arbeitslosenkasse andererseits). Welche staatlichen Möglichkeiten erachtet der Regierungsrat als opportun und vordringlich, um diesen Teufelskreis wirkungsvoll zu durchbrechen?
4. Denkbar sind abgestufte Beiträge der Eltern für kombinierte Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Jugendliche bis zu 25 Jahren. Dabei sollte staatlich finanzierte Hilfe einer regelmässigen Kontrolle unterstellt werden. Wenn die Massnahmen nicht genügend greifen, weil der Hilfsbedürftige für eine Verbesserung zu wenig Eigen-

initiative erbringt, könnten für die Weiterführung der Massnahmen von den Betroffenen abgestufte Kostenbeiträge erhoben werden. Wie stellt sich der Regierungsrat zu Modellen mit erhöhter Eigenverantwortung und Leistungszielen? Sind beispielsweise gemeinsame Deutschzusatzkurse für Eltern und Kinder anzustreben und zwingend als obligatorisch zu erklären?

5. Setzt der Staat seine finanziellen Mittel zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bereits richtig, nutzbringend und optimal ein (RAV, Beschäftigungsprogramme, 10. Schuljahr usw.)? Ist es denkbar, anstelle des Weiterausbaus staatlicher Beschäftigungsprogramme Einarbeitungszuschüsse aus der Arbeitslosenkasse herauszugeben und Anreizsysteme in Betrieben aufzubauen? Genügen die Dienste für Berufs- und Elternberatung?

6. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass die Saisonier-Kontingente drastisch reduziert werden, um so der jugendlichen Wohnbevölkerung Beschäftigungs- und Ausbildungschancen einzuräumen?

7. Der Lehrstellenmarkt hat sich von einem Angebots- zu einem Nachfragemarkt mit einem Besetzungsgrad von 90 Prozent entwickelt. Geistige und geographische Mobilität sowie Flexibilität in den Interessen sind erforderlich. Wieviel Anpassungsdruck darf den jungen Erwachsenen zugemutet werden? Wie erforscht das Amt für Berufsbildung kommende Trends, um sich abzeichnende Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und bekannt zu machen, respektive dahin zu wirken, negative Nebenwirkungen abzudämpfen?

504 Interpellation Alexander Hürzeler, Oeschgen, betreffend Durchleitungsbewilligungen durch den A3-Bözbergtunnel; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Alexander Hürzeler, Oeschgen*, und 30 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Zurzeit installiert das Aargauische Elektrizitätswerk eine Kommunikationsleitung auf seiner bestehenden 16-kV-Leitung über den Bözberg. Die Absicht, diese Lichtwellenleitung im Bözbergtunnel der A3 zu verlegen, scheiterte an den hohen Durchleitungskosten des Kantons Aargau. Diese bewegten sich auf rund den zehnfachen Betrag, den die Erstellung dieser Leitung über den Bözberg heute das AEW kostet. (Pressebericht Aargauer Zeitung, 19. Februar 1998)

Zur Verstärkung des Fernkabels Zürich-Basel erstellte die Telecom PTT letzten Frühling neue Glasfaserverbindungen. Im Raum Brugg bot sich für die Verlegung der Kabelblöcke der neue A3-Autobahntunnel durch den Bözberg geradezu an. Eine finanzielle Einigung mit dem Kanton Aargau über die Benützungsgebühren konnte allerdings nicht erzielt werden. Die kantonalen Forderungen überstiegen die Vorstellungen der Telecom um ein Mehrfaches. Eine interne Kostenberechnung der Telecom ergab, dass die konventionelle Verlegung mit Grabarbeiten günstiger zu stehen komme, weshalb sie sich für einen eigenen Weg entschied - über den Bözberg. (Pressebericht Aargauer Zeitung, 3. Mai 1997)

Der Kanton Aargau kann es sich offensichtlich leisten, trotz ungenutzter Kapazität im Leitungstunnel der A3, auf lukrative Einkünfte zu verzichten. Nach den mir vorliegenden Informationen dürften die verspielten Einnahmen mehrere Hunderttausend Franken betragen. Besonders störend ist, dass selbst mit der eigenen Elektrizitätsanstalt, dem AEW (mit zwei Aargauer Regierungsräten im Verwaltungsrat), keine vernünftige Lösung gefunden werden konnte. Aufgrund dieser unverständlichen Verhandlungsweise des Baudepartementes, Abteilung Brücken- und Tunnelbau, welches sich bei den Verhandlungen jeweils auf "marktübliche Preise" beruft, bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Verfügt der Leitungstunnel der A3 über Kapazitätsreserven, welche eine Fremdnutzung grundsätzlich zulassen würden?
2. Wurden bis jetzt irgendwelche Durchleitungsrechte vergeben?
3. Scheiterten die Verhandlungen mit dem AEW und der Telecom PTT und allenfalls noch weitere Interessenten nur aus finanziellen Gründen?
4. Wie erklärt sich das zuständige Departement seine "marktüblichen" Einkaufspreise, obwohl am Markt offensichtlich markant tiefere Ansätze gelten?
5. Auf wie viele Einnahmen hat der Kanton Aargau anhand der vorgelegenen Höchststofferten bisher verzichtet?
6. Unterstützt der Regierungsrat die Vorgehensweise des zuständigen Departementes weiterhin? Werden oder wurden bereits Konsequenzen gezogen bzw. eingeleitet?
7. Darf im angebrochenen WOV-Zeitalter eine kantonale Verwaltungsstelle nebst Kosteneinsparungen grundsätzlich auch Mehreinnahmen erzielen, oder bleibt dies ein Privileg der Privatwirtschaft?

505 Interpellation Judith Meier, Schneisingen, betreffend Entwicklung der Kriminalität im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Judith Meier, Schneisingen*, und 24 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In der vergangenen Zeit haben die Straftaten vor allem die Eigentumsdelikte stark zugenommen, die Tendenz ist steigend. Die Täterschaft lässt sich durch das vorhandene Sicherheitspotential nicht mehr abschrecken.

Diese Situation führt in der Bevölkerung zu einer starken Verunsicherung. Einerseits besteht die Angst vor Beschädigungen und materiellen Verlusten und auf der anderen Seite herrscht die Furcht, plötzlich in der Wohnung einer Täterschaft gegenüber zu stehen.

Beispiel: Siglistorf, Bezirk Zurzach: 1997: 580 Einwohnerinnen und Einwohner, 230 Haushaltungen, 8 Einbrüche (1 aufgeklärt, 7 ungeklärt), d.h. 3,4 % der Bevölkerung sind betroffen. Statistisch gesehen werden innert 3 Jahren 10 % der Bevölkerung betroffen sein.

Diese geschilderten Entwicklungen, auch im Bereich der Kriminaltouristinnen und Kriminaltouristen, lassen die Angst in der Bevölkerung anwachsen. Angst ist ein schlechter Ratgeber, mangelndes Selbstvertrauen fördert sogar die Gefährdung. Es besteht wie erwähnt die Gefahr der Klimaverschlechterung gegenüber der ausländischen Bevölkerung und den sich korrekt verhaltenden Ausländerinnen und Ausländern.

Es ist mir bewusst, dass es nicht nur darum gehen kann, die Kriminalität als Symptom zu bekämpfen. Mehr Sicherheit kann langfristig nur erreicht werden, wenn es selbstverständlich wird, dass Konflikte gewaltfrei gelöst werden und die Gesellschaftsstruktur ausgeglichener wird.

Ich bitte den Regierungsrat, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie sieht die Entwicklung der Kriminalität in den vergangenen Jahren im Kanton Aargau aus? Gibt es regionale Unterschiede (z.B. Rheinbezirke)? Wie hoch ist der Anteil der ausländischen Straftäterinnen und Straftäter? Gibt es unterschiedliche Entwicklungen im Bereich der "Kriminaltouristik" und im Bereich der ansässigen Ausländerinnen und Ausländer?
2. Wie sieht die Aufklärungsrate aus? Ist der Regierungsrat mit der Aufklärungsquote zufrieden? Wenn nicht, welche effizienten Anstrengungen unternimmt er, um die Quote zu steigern?
3. Reichen insbesondere die vorhandenen Ressourcen der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden aus, um dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung genügend Rechnung zu tragen und um Straftäterinnen und Straftäter abzuschrecken?
4. Welche kurz- und mittelfristigen Massnahmen zwingen sich auf, um die Kriminalität einzudämmen und damit die Bevölkerung zu beruhigen und objektiv mehr Sicherheit zu schaffen?
5. Mit welchen Mitteln und Methoden kann das Sicherheitsdenken der Bevölkerung gesteigert werden? (Zusammenarbeit mit der Polizei, Unterstützung in bausicherheitstechnischen Fragen etc.) Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer flächendeckenden Verbrechensverhütungs-Kampagne zur Verhinderung einer Einbruchswelle im Sommer und Herbst/Winter dieses Jahres?

506 Interpellation Rudolf Scheibler, Unterentfelden, betreffend Mietzinssenkungen für den Kanton als Mieter infolge Hypothekarzinsenkungen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Rudolf Scheibler, Unterentfelden*, und 3 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In den letzten fünf Jahren senkten sich die Hypothekarzinsse um mehrere Prozente. Ich gehe davon aus, dass der Kanton als Mieter für gemietete Lokalitäten mehrjährige Mietverträge abgeschlossen hat. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Werden Mietzinssenkungen durch den Kanton verfolgt und von seinen Vermietern gefordert?

2. Wie hoch waren die Einsparungen für den Kanton aufgrund der verschiedenen Hypothekenzinssenkungen in den letzten fünf Jahren?

507 Interpellation Rudolf Stutz, Neuenhof, betreffend Übernahme ausstehender Krankenversicherungsprämien durch die Gemeinden; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Rudolf Stutz, Neuenhof*, und 19 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG vom 18. März 1994 wurde die obligatorische Krankenpflegeversicherung eingeführt. Die Gemeinden waren darüber insofern glücklich, als sie der Meinung waren, dass sie im sozialen Bereich von bisherigen Leistungen im Krankenversicherungsbereich entlastet würden. Diese Annahme ist nur bedingt richtig, ist doch im Gesetz selber nicht geregelt, wer allfällige Prämienausstände bezahlt. Ausführungen darüber finden sich in der Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27. Juni 1995. In Art. 9 heisst es: "Bezahlen Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen trotz Mahnung nicht, hat der Versicherer das Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Endet das Vollstreckungsverfahren mit der Ausstellung eines Verlustscheines, benachrichtigt der Versicherer die zuständige Sozialbehörde." Ist der Schuldner Sozialhilfeempfänger übernehmen die Sozialbehörden in der Regel die Ausstände und der Versicherungsschutz ist wieder intakt. Anders ist die Ausgangslage bei nicht Unterstützten. Eine Pflicht zur Übernahme von Krankenversicherungsprämien besteht nur bei Bedürftigkeit. Der zuständige Sozialdienst hat also die unangenehme Pflicht, den Schuldner zu fragen, ob er "bedürftig" sein möchte. Zahlen die Sozialbehörden die ausstehenden Prämien nicht, erfolgt seitens des Versicherers eine Leistungssperre. Wir haben also einerseits ein Obligatorium der Krankenversicherung, welches aber unterwandert werden kann und so sind wir praktisch wieder gleich weit, wie vor dem Obligatorium.

Die ausstehenden Krankenkassenprämien nehmen heute einen Spitzenrang ein bei den Betreibungsämtern. In einer mittlgrossen Gemeinde erreichen die Ausstände gut und gern sechsstellige Werte pro Jahr.

Statt der erhofften Entlastung im Krankenversicherungsbe- reich kommt hier eine neue Belastung auf die Gemeinden zu, und gleichzeitig haben wir zwei Klassen von Bürgern. Um Klarheit zu erhalten, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Kantonalen Sozialdienst diese Problematik bekannt, wenn ja, wie möchte ihr begegnet werden?

2. War dieses Problem bei der Abstimmung über das Krankenversicherungsgesetz noch nicht erkannt, oder wurde die Tragweite unterschätzt?

3. Sollten die Versicherer bei Prämienausständen nicht früher bei den zuständigen Sozialbehörden vorstellig werden?

4. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten

a) Durch Änderung bestehender Erlasse die Situation für die zahlungspflichtigen Gemeinden zu verbessern?

b) Wäre es möglich, im Sinne einer Pool-Lösung die nicht beanspruchten Prämienverbilligungsgelder für ausstehende Prämien einzusetzen?

c) Kann allenfalls das Risiko zwischen den Versicherern und den Gemeinden aufgeteilt werden?

5. Im Bund geht man an eine erste Revision des KVG. Ist die Eintreibung von Ausständen ein Revisionsthema?

508 Interpellation Walter Böhlen, Niederrohrdorf, vom 16. September 1997 betreffend Wärmeenergie für die Überbauung Wendepunkt in Untersiggenthal; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 204 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 17. Dezember 1997:

Keine Förderung der Einfamilienhausbauten in Untersiggenthal durch die Arbeitslosenversicherung: Die Interpellation geht von der Annahme aus, die von der Stiftung "Wendepunkt" errichteten Reiheneinfamilienhäuser in Untersiggenthal würden mit Geldern der Arbeitslosenversicherung gefördert, und das KIGA als Vollzugsorgan der Arbeitslosenversicherung könne daher Einfluss auf die Planung und Ausführung dieser Bauten nehmen.

Diese Annahme ist unzutreffend. Wie bereits bei der Beantwortung der Interpellation Hans Ulrich Mathys, Holziken, vom 25. März 1997 ausgeführt worden ist, baut die Stiftung Wendepunkt die in der Interpellationsbegründung erwähnten Reiheneinfamilienhäuser in Untersiggenthal nicht im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms. Der Bau dieser Einfamilienhäuser ist vielmehr Teil ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit. Es stehen dafür keine Gelder der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung. Aufgrund eingehender Abklärungen des KIGAs ist zudem auszuschliessen, dass vorübergehend Liquidität aus der Rechnung des Beschäftigungsprogramms in die Baurechnung verschoben werden kann. Dies ist deshalb unmöglich, weil die Beschäftigungsprogrammrechnung alle sechs Monate abgeschlossen und dem KIGA zur Prüfung eingereicht werden muss. Die Gelder der Arbeitslosenversicherung werden jeweils nur in den Tranchen überwiesen, die zur Deckung des laufenden Bedarfs nötig sind. Im weiteren schliesst auch die dem Beschäftigungsprogramm verfügbare, verhältnismässig tiefe Limite des Kontokorrentkredits aus, dass mit diesen Mitteln nicht zum Beschäftigungsprogramm gehörende Stiftungsaktivitäten finanziert werden können.

Die Rechnungen der Beschäftigungsprogramme der Stiftung "Wendepunkt" werden nach Vorgaben des BIGAs und des KIGAs durch professionelle Revisionsfirmen geprüft. Diese Überprüfung geht über das rein buchhalterische hinaus und beinhaltet unter anderem auch die Ermittlung von Kennzif-

fern, die einen Vergleich mit andern Projekten ermöglichen. Im Rahmen der bisherigen Revisionen wurde keine unzulässige Finanzierung von privatwirtschaftlichen Projekten mit Mitteln der Arbeitslosenversicherung festgestellt. Auch bei den weiteren Revisionen wird diesem Punkt grosse Beachtung geschenkt.

Zur Entschärfung der Konkurrenzierungsproblematik und zur Erhöhung der Transparenz hat die aus Vertretungen der Sozialpartner und der Gemeinden zusammengesetzte tripartite Kommission im vergangenen September verschiedene Grundsätze und Verfahren beschlossen. So wird beispielsweise verlangt, dass die von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Aktivitäten klar von den rein marktwirtschaftlichen Tätigkeiten des gleichen Trägers unterschieden werden. Beide Bereiche müssen eine separate Buchführung haben, rechtlich von einander unabhängig sein und nach aussen unter verschiedenen Namen auftreten. Diese Auflagen sind von allen Trägern von Beschäftigungsprogrammen akzeptiert worden. Bis Ende 1997 muss dem KIGA verbindlich gemeldet werden, bis wann diese Änderungen abgeschlossen sind. Als spätester Zeitpunkt gilt Mitte 1998. Bis dann muss auch die Stiftung Wendepunkt die Entflechtung vollständig vorgenommen haben.

Da die Bautätigkeit der Stiftung Wendepunkt in Untersiggenthal nicht Teil eines Beschäftigungsprogramms der Arbeitslosenversicherung ist, sondern nach rein privatwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt, gelten dafür ausschliesslich die für private Wohnbauten üblichen Vorschriften und Bewilligungsverfahren. Der Stiftung Wendepunkt konnten daher im Baubewilligungsverfahren keine für andere private Bauherren nicht geltenden Auflagen gemacht werden, wie beispielsweise die Verpflichtung, sich an das Fernwärmenetz der REFUNA anzuschliessen.

Zu Frage 1: Aufgrund der Abklärungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Interpellation ist dem Regierungsrat bekannt, dass die von der Stiftung Wendepunkt in Untersiggenthal errichteten Einfamilienhäuser nicht ans Fernwärmenetz der REFUNA angeschlossen, sondern mit Erdgas geheizt werden sollen. Der Regierungsrat bedauert diesen Entscheid grundsätzlich, da er - wie der Interpellant zu Recht betont - nicht den Zielsetzungen des kantonalen Energiegesetzes entspricht. Dieses sieht in § 1 die Förderung der Abwärmenutzung vor. Der Regierungsrat muss den Entscheid der Bauherrschaft jedoch akzeptieren, da diese aufgrund des Energiegesetzes nicht verpflichtet werden kann, sich dem Fernwärmenetz der REFUNA anzuschliessen. Bekanntlich ist das aargauische Energiegesetz wegen des ursprünglich vorgesehenen Anschlusszwanges im ersten Anlauf in der Volksabstimmung gescheitert. Im heute geltenden Energiegesetz vom 9. März 1993 ist daher bewusst auf einen Anschlusszwang verzichtet worden.

Zu Frage 2: Der Regierungsrat teilt selbstverständlich diese Auffassung. Bei den Einfamilienhausbauten der Stiftung Wendepunkt in Untersiggenthal handelt es sich allerdings - wie oben erwähnt - nicht um ein mit öffentlichen Geldern unterstütztes Projekt, sondern um ein privates Bauvorhaben.

Zu Frage 3: In ihrer Eigenschaft als Bauherr der Einfamilienhäuser in Untersiggenthal ist die Stiftung "Wendepunkt" keine kantonal unterstützte Organisation. Der Umstand, dass die Stiftung auch Träger von Beschäftigungsprogrammen ist, die von der Arbeitslosenversicherung finanziert werden,

erlaubt es nicht, ihr bei privaten Bauvorhaben spezielle, für andere Private nicht geltende Auflagen zu machen.

Zu Frage 4: Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Erschliessung von Baugebieten mit unterschiedlichen leitungsgebundenen Energieträgern - beispielsweise mit Erdgas und Fernwärme - koordiniert erfolgen muss. Dies bedeutet allerdings nicht zwingend, dass ein Nebeneinander verschiedener leitungsgebundener Energieträger in jedem Falle abzulehnen ist. Der Wettbewerb zwischen verschiedenen leitungsgebundenen Energieträgern darf nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vorsitzender: Mit Datum vom 9. März 1998 hat sich der Interpellant gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

509 Interpellation der SP-Fraktion vom 23. September 1997 betreffend Durchgangsplätze im Kanton Aargau für Jenische; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 224 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 17. Dezember 1997:

1. Übergeordnete Problemstellung: Der Kanton Aargau hat von Verfassungen wegen (§ 48 KV) den Auftrag, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nichtsesshaften ethnischen Minderheiten geeignete Örtlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung zu stellen. Das Fahrende Volk ist ein Teil unserer Gesellschaft. Seit dem System-Zusammenbruch im ehemaligen Ostblock wird die Schweiz in vermehrter Masse von Sinti und Roma mit Zwischenhalten durchfahren. Dass dies schon von der Grösse der Karawanen her neue Probleme hinsichtlich Durchgangsplätze schafft, ist nicht nur den Verantwortlichen bei Bund und Kantonen, sondern auch den Schweizer Fahrenden, den Jenischen, bekannt. Die in der Schweiz in geringer Anzahl vorhandenen (legalen oder geduldeten) Durchgangsplätze sind noch mehr gefragt und genügen von der Grössenordnung her immer weniger. Bei knappem Angebot bekunden die Fahrenden Mühe, sich zu einigen.

Diese neue Ausgangslage macht die Suche und Ausscheidung legaler Durchgangsplätze noch schwieriger. Eine entsprechende Zurückhaltung ist in allen Kantonen spürbar. Sobald ein Platz öffentlich bekannt ist, wirkt er wie ein Magnet. Dies umsomehr, als bei den heutigen Transportmitteln für die Fahrenden jeder Punkt des schweizerischen Hauptstrassennetzes innerhalb eines Tages erreichbar ist.

Für die Jenischen kommt hinzu, dass offizielle Durchgangsplätze allen Fahrenden offen stehen.

Das offene Europa, die gestiegene Mobilität der Fahrenden sowie die Zunahme der ausländischen Fahrenden in der Schweiz lassen erkennen, dass das Problem der Durchgangsplätze nur durch Zusammenarbeit unter den Kantonen und mit dem Bund gelöst werden kann. Die Kantone ihrerseits sind auf Zusammenarbeit angewiesen. Das Eidgenössische Departement des Innern bemüht sich in jüngster Zeit um vermehrte Koordination und Hilfestellung bei aktuellen Problemen.

Diese übergeordnete Sicht soll darauf hinweisen, dass eine Fokussierung auf vereinzelte Durchgangsplätze gewachsene Strukturen gefährden kann. Dies besonders zum Nachteil der Jenischen.

2. Zu den Fragen: Nach grossen Bemühungen in den letzten Jahren, zusammen mit Gemeinden geeignete Standorte zu finden und - soweit notwendig - über raumplanerische Verfahren festzulegen, erweist sich das Instrument der Raumplanung für kurz- und mittelfristige Lösungen als nicht besonders geeignet. Hauptgrund ist die Tatsache, dass potentielle Standortgemeinden jeweils schon bei der ersten Anfrage auf fehlende Akzeptanz hinweisen und der Ausscheidung einer entsprechenden Nutzungszone im Nutzungsplanverfahren auf kommunaler Stufe keine Chance geben. Auf die Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist der Regierungsrat jedoch angewiesen. Diese verlangt auch § 48 der Kantonsverfassung ausdrücklich.

Da es auf dem Wege der Freiwilligkeit schwierig ist, neue Durchgangs- oder Standplätze auszuscheiden, prüft der Regierungsrat andere Vorgehensweisen, auch über den Richtplan. Konsultationen der betroffenen Regionalplanungsverbände und Standortgemeinden sind eingeleitet. Ein solches Vorgehen stellt allerdings eine aufgrund des Verfassungsauftrages notwendig gewordene Ersatzhandlung dar (vgl. Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Aarau 1986, zu § 48 KV). Der normale und jederzeit mögliche Weg ist die direkte Realisierung von neuen Durchgangsplätzen in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

Geprüft wird, zusammen mit den Fahrennden, auch die Möglichkeit des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens in bereits ausgeschiedenen Nutzungszonen, in denen die Einrichtung eines Stand- oder Durchgangsplatzes ohne Nutzungsplanänderung möglich ist. Dabei stehen die Fahrennden als Bauherr oder Mieter im Vordergrund.

Der Regierungsrat bietet über die Verwaltung den Fahrennden, Landbesitzerinnen und -besitzern sowie den Gemeinden Vermittlungsdienste in angemessenem Umfang an. Befriedigende Lösungen setzen aber bei allen Beteiligten ein hohes Mass an Entgegenkommen voraus. Dazu werden alle aufgerufen.

Vorsitzender: Die Interpellantin hat sich gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

510 Schulgesetz; Partialrevision Etappe I; zweite Lesung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung

(Vorlage vom 11. Februar 1998 des Regierungsrates mit Änderungsanträgen vom 24. Februar 1998 der Kommission Erziehung, Bildung und Kultur, denen der Regierungsrat mit Ausnahme von § 52 Abs. 5 zustimmt)

Vorsitzender: Auf der Regierungsbank begrüsse ich Herrn Werner Werder, Chef der Abteilung Volksschule im Erziehungsdepartement.

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: Die Kommission Erziehung, Bildung und Kultur hat am 24. Februar 1998 die zweite Lesung der Partialrevision Schulgesetz 1. Etappe durchge-

führt. Es verblieb mit der Regierung aus der ersten Lesung eine einzige Differenz - die Mindestzahl für die Führung einer Schulklasse. Daneben waren verschiedene Prüfungsanträge aus der ersten Lesung hängig. Dazu hat der Regierungsrat diesem Hause einen Bericht zum Entwurf zur 2. Lesung unterbreitet. Die darin gewährten Aufschlüsse befriedigten die Kommission. Die Kommission ist stillschweigend auf die zweite Lesung eingetreten und beantragt Ihnen, dasselbe zu tun.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: Ich berichte Ihnen zunächst über die Beratungen der Kommission zum Bericht des Regierungsrates betreffend die Prüfungsaufträge aus erster Lesung: Die in erster Lesung aufgeworfenen Fragen drehten sich vor allem um ein Recht auf den Abschluss einer Grundausbildung. Sie wurden dem Rat im Bericht der Regierung zur zweiten Lesung ausführlich dargelegt. In der Detailberatung zur Botschaft hat die Kommission hierzu noch einmal eine Diskussion geführt und damit die Klärung der verbliebenen Fragen zu einem Abschluss gebracht. Ich gebe Ihnen dazu eine kurze Zusammenfassung. Die Partialrevision beinhaltet bezüglich dem Recht auf Abschluss einer Grundausbildung zusammengefasst folgende Regelung: Die Schulpflicht dauert nach wie vor 9 Jahre und längstens bis zum Erreichen des 16. Altersjahres. Das Recht auf Schulbesuch wird mit dieser Lösung auf die Beendigung der Grundausbildung ausgedehnt. Die Leistungspflicht der Gemeinden umfasst damit das ganze Volksschulangebot, mithin also die Grundausbildung und ist nicht mehr zeitlich auf die Pflichtschuljahre des oder der Jugendlichen beschränkt. Das Recht kann jedoch während und nach Vollendung der Schulpflicht den folgenden - disziplinarisch begründeten - Einschränkungen unterliegen: Vor Vollendung der Schulpflicht kann ein Schulkind aus disziplinarischen Gründen von den Wahl- und Freifächern ausgeschlossen werden oder für die Dauer eines Verfahrens auf Heimeinweisung aus der Schule herausgenommen werden. Nach Vollendung der Schulpflicht sind Versetzung, Ausschluss vom Unterricht sowie Wegweisung aus disziplinarischen Gründen möglich. Die bisherige Auffassung, abgeleitet aus der Verfassung § 28 Absatz 1, der den Bildungsanspruch präzisierend an eine den Fähigkeiten des Kindes angemessene Bildung knüpft, wird dadurch nicht tangiert.

Zur Problematik 10. Schuljahr; der Frage des 10. Schuljahres wird wie folgt Rechnung getragen: Das individuelle 10. Schuljahr wird beansprucht, wenn jemand die Einschulungsklasse besucht oder eine Klasse repetiert hat. Hier soll nun das Recht auf Grundausbildung zum Tragen kommen. Von einem strukturellen 10. Schuljahr spricht man dann, wenn die Volksschule ordnungsgemäss beendet ist und nach dem 9. Volksschuljahr ein zusätzliches Berufsfindungsjahr (BWS II) eingeschaltet wird. Diese Kategorie gehört eigentlich zur Sekundarstufe II und wird deshalb neu auch von der Kantonalen Schule für Berufsbildung angeboten werden und damit auch vom Kanton finanziert. Die BWS I, die in den Volksschulbereich gehört, ist weiterhin von den Gemeinden zu finanzieren. Wenn eine Gemeinde also keine eigene BWS führt, muss sie ihren Jugendlichen den Besuch einer auswärtigen BWS ermöglichen, indem sie das Schulgeld übernimmt. Momentan ist die Projektleitung dabei, die Reform an der KSB vorzubereiten. Die generelle Eingliede-

rung des 10. Schuljahres, also der BWS II, in die KSB wird voraussichtlich auf das Schuljahr 1999/2000 stattfinden. Für die Übergangsphase ist eine Zwischenlösung geplant. Die Gemeinden sollen demnächst über die Details orientiert werden.

Detailberatung

Titel und Ingress, I.

Zustimmung

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: Der Regierungsrat hat aus Konsequenzgründen den Begriff 'Eltern' überall durch den juristisch korrekten Begriff 'Inhaber der elterlichen Gewalt' ersetzt. Dies wurde von der Kommission in allen Paragraphen diskussionslos akzeptiert.

Vorsitzender: Ich stimme über diese Änderung nicht ab, weil kein anderslautender Antrag gestellt wurde. Der Begriff 'Eltern' ist durch den Begriff 'Inhaber der elterlichen Gewalt' in allen Paragraphen ersetzt worden.

§ 1a

Zustimmung

§ 4

Erwin Meier, Wohlen: Wer § 4 Absatz 1 liest, findet auf den ersten Blick alles in Ordnung. Hier wird aber etwas betont, das Probleme schafft. In der Botschaft zur ersten Lesung steht auf Seite 9: "Die Verankerung der Sonderformen des 9. Schuljahres im Obligatorium löst das Problem jener Schülerinnen und Schüler nicht, die nach der 4. Klasse Oberstufe Volksschule keine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen oder eine Berufs-, An- oder Vorlehre antreten können." Man will nun eine Lösung über den Berufsvorbereitungskurs und auch eine Zweitschule im östlichen Kantonsteil anstreben. Tatsache ist aber, dass die Zuwachsraten beim Berufsvorbereitungskurs in Aarau längst so hoch sind, dass man hätte handeln müssen. In Aarau wurde zumindest einiges getan, in andern Gegenden jedoch noch nicht. Mit dieser hier vorgenommenen Zementierung wird eine grosse Zahl von Jugendlichen mit einem Schlag von der Schule ausgeschlossen. Ich habe die Anmeldungen für die Berufswahlschule Wohlen hier. Für das nächste Schuljahr sind dort 62 Schülerinnen und Schülern angemeldet. Von dieser Regelung sind 32 betroffen. Das gibt zwei bequeme Klassen mit je 15 Schülerinnen und Schülern. Ich juble aber nicht, weil 32 andere ohne Perspektive dastehen. Man setzt hier den Rasenmäher an, ohne zu wissen, wohin man mit dem Schnittgut will. Es ärgert mich, dass man nur in gewissen Bereichen mit dem Rasenmäher durch die Schullandschaft fährt und andere Stufen davon nicht betroffen sind. Ich beklage mich nicht, aber das Problem, das wir mit jungen Leuten ohne berufliche Perspektive haben, wird dadurch verschärft. Es wird auch durch diese Regelung nicht gelöst. Ich weiss nicht, wann wir diese Sache wieder besprechen müssen und was dann geschehen soll. Ich sehe bereits die Vorstösse, die kommen werden: Gewalt an den Schulen; Diebstähle und so weiter. Wir provozieren derartige Entwicklungen. Ich stelle keinen Antrag. Ich versichere Ihnen aber, dass wir zu diesem Thema noch viele Gespräche führen werden und dass dazu viele Vorstösse eingereicht werden, weil man dieses Problem in den Gemeinden hat. Mit der jetzigen Regelung wird das Problem aber nicht gelöst.

Ich bin mit dieser Sache nicht zufrieden und kann ihr nicht zustimmen. Das ist keine zukunftsgerichtete Lösung für die Schule der Jugendlichen von morgen.

Regierungsrat Peter Wertli: Das Problem, das Herr Meier angesprochen hat, ist Ihnen allen bekannt. Wir diskutierten bereits in der ersten Beratung darüber. Es gibt tatsächlich die Problematik derjenigen Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht absolviert haben, die aus dem strukturell 9. Schuljahr kommen und die den Einstieg ins Berufsleben nicht finden, weil sie beispielsweise keine Lehrstelle finden. Wir sind gegenüber dieser Problematik der Auffassung, dieses Problem könne nicht über die Volksschule gelöst werden. Wir können der Volksschule nicht immer zusätzliche Aufgaben und Problemlösungen auflasten. Die Volksschule kann nicht alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme unserer Zeit lösen. Daher haben wir einen anderen Weg beschritten. Wir möchten diese Jugendlichen, die den Einstieg ins Berufsleben nicht finden, über die kantonale Schule für Berufsbildung auffangen. Dort wollen wir sie in der Berufsvorbereitung und Berufsfindung unterstützen. Unser Weg führt also über die Sekundarstufe II. Ich bin davon überzeugt, dass dies der richtige Weg ist. Wir sind daran, diese kantonale Schule für Berufsbildung konzeptionell auf diese zusätzliche Aufgabe vorzubereiten. Wir erwarten, dass auf das Schuljahr 1999/2000 eine Lösung angeboten werden kann. Sie wissen, dass wir an die Dezentralisierung dieser Schule in Form einer Zweigstelle im Ostaaargau denken. Nun gilt es, für das Zwischenjahr 1998/1999 noch eine Übergangsregelung zu finden. Ich bin davon überzeugt, dass wir diese in Zusammenarbeit mit den Gemeinden auch finden können.

Zustimmung

§ 5 und 6 Marginalie Abs. 2

Zustimmung

§ 7 Abs. 3 - 5

Richard Plüss, Lupfig: In § 7 des Schulgesetzes regelt die Regierung den freien Schulalltag. Ich frage nun den Regierungsrat, ob es möglich ist, bei der Fünf-Tage-Woche den schulfreien Nachmittag auch auf den Montag- oder Freitag-nachmittag festzulegen? Sollte der Regierungsrat meine Frage mit Ja beantworten, so äussere ich folgenden Wunsch: "Der schulfreie Halbtage darf nicht auf den Montagnachmittag und nicht auf den Freitagnachmittag festgelegt werden." Die Halbtage sollten pädagogisch wirksam gestaltet sein, so dass ein Schüler zwischendurch Zeit findet, sich von den Strapazen zu erholen. Daher sollte ein freier Halbtage ungefähr in der Mitte der Woche liegen. Der Montag- und der Freitagnachmittag könnten für Lehrkräfte und Familie wochenendwirksam werden und sich vorzüglich zu Wochenendverlängerungen eignen und so dem Kind erneuten Stress auferlegen. Bei der Variante freier Montagnachmittag könnten Hauptlehrkräfte den Montagmorgen auf den Fachunterricht verlagern, den sie ja nicht selbst erteilen; sie hätten somit permanent den ganzen Montag frei. Ich bitte Sie daher, meinem Wunsch zu folgen und dem Regierungsrat diesen Auftrag für die Verordnung des Schulgesetzes zu erteilen.

Regierungsrat Peter Wertli: Das Anliegen von Herrn Plüss ist berechtigt und aufgenommen. Wenn Sie heute der Schulgesetzrevision in der zweiten Beratung zustimmen, dann

werde ich morgen ein Schreiben an die Schulpflegen unterzeichnen. Dort ist festgehalten, dass beim schulfreien Nachmittag im Zusammenhang mit der Fünf-Tage-Woche darauf geachtet werden muss, dass die einzelnen Fächer und Schulstunden ausgewogen auf die Woche und die einzelnen Wochentage zu verteilen sind. Wir nehmen aber davon Abstand, den einzelnen Schulpflegen detaillierte Vorschriften zu machen, da Sie sich mit dem Leitbild Schule Aargau dafür ausgesprochen haben, dass die örtlichen Schulen und Schulbehörden mehr Kompetenzen und mehr Gestaltungsspielraum haben sollen. Wir sind nun der Meinung, dass hier die einzelnen Schulpflegen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die richtigen Lösungen treffen sollen. Es kann möglicherweise vereinzelt Ausnahmesituationen geben, wo allenfalls vielleicht einmal ein Freitagnachmittag für einzelne Klassen schulfrei sein kann. Das kann aus schulorganisatorischen Gründen im Einzelfall so sein. Ich kann Ihnen aber versichern, Herr Plüss, dass wir die Schulpflegen morgen in diesem Sinne anschreiben werden, dass bei Annahme des Schulgesetzes und damit der Fünf-Tage-Woche Wert darauf gelegt werden muss, dass der Unterricht ausgewogen auf die fünf Tage zu verteilen ist. So steht es auch im Schreiben. Wir wollen aber vermeiden, die Schulpflegen schulorganisatorisch übermässig zu bevormunden.

§§ 11 und 15

Zustimmung

§ 18

Zustimmung zur Aufhebung

§§ 23 Abs. 1 und 2, 27a, 38 Marginalie sowie Abs. 2 - 4

Zustimmung

§ 38a

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: Ich gehe davon aus, dass § 23 und § 27a, in denen die Kommission den Begriff "Berufswahlklasse" durch den Begriff "Berufswahljahr" ersetzt hat, vom Rat unbestritten sind. Der Regierungsrat hat dem zugestimmt. Zu § 38a: Nach kurzer Diskussion hat die Kommission einstimmig beschlossen, dem Rat die neue, weniger umständliche Formulierung zu unterbreiten. Inhaltlich bleibt der Absatz unverändert.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Paragraphen 38 sind immer wieder Missverständnisse aufgetreten. Die Kommission hat darum das Erziehungsdepartement aufgefordert, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen vor der Volksabstimmung bekannt zu machen. Regierungsrat Wertli hat der Kommission zugesichert, dass die entsprechende Normierung bis April 1998 im Entwurf vorliegen soll. In jedem Fall soll - mit oder ohne Vernehmlassung - zu dieser Verordnung Transparenz geschaffen werden.

Walter Markwalder, Würenlos: Die Gewalt und die Kriminalität an der Schule, auf dem Pausenplatz und auf dem Schulweg wird von vielen thematisiert, wenige schauen hin und das Gesetz deckt die Rädelsführer. Eine Umkehrung tut Not. Ich beantrage daher, den zweiten Teil von § 38a (neu) Abs. 1 also: "...körperliche Züchtigung und Einschliessung ist nicht gestattet.", zu streichen. Ich denke, dass der Entscheid, welche Massnahme in der aktuellen Situation den erzieherisch sinnvollsten Erfolg bringt, der betroffenen Lehrkraft überlassen bzw. der Schulpflege überlassen blei-

ben sollte. Auch heute gilt noch: Ein paar an die Löffel zur rechten Zeit, hat schon manchem die Augen geöffnet. Denjenigen, die mich bezichtigen, ich wolle zurück zur Prügelstrafe, bitte ich, sich zuerst die heutige Situation und die Auswüchse, die unter dem gültigen Gesetz entstanden sind und gelebt werden, vor Augen zu führen.

Richard Plüss, Lupfig: Zu § 38a habe ich den Wunsch, dass die Regierung folgendes Anliegen in die Verordnung zum Schulgesetz aufnehmen soll: "Schülerinnen und Schüler bei denen alle disziplinarischen Verfahrens- und Restriktivmassnahmen zu keiner Situationsverbesserung führten und eine Heimeinweisung nicht gerechtfertigt ist, können durch die Schulpflege vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Ein Schüler hat nicht nur ein Recht auf Bildung, sondern er hat auch seine Pflichten. Diese sind unter anderem an vielen Orten in der Schulhausordnung aufgelistet. Unsere Schule braucht Ruhe und Ordnung, damit ein qualitativ guter und geordneter Unterricht abgehalten werden kann. Weiter reden wir immer mehr von einer Zunahme an Gewalt und Erpressungen an unseren Schulen. Entsprechende parlamentarische Vorstösse wurden diesbezüglich bereits eingereicht. Alle diese Soft-Disziplinar massnahmen nützen jedoch nichts, wenn wir nicht die Möglichkeit haben, in einem Härtefall entsprechend durchzugreifen und für die lernwilligen Schülerinnen und Schüler wieder ein angenehmes Schulklima herzustellen. Ich bitte Sie, mein Anliegen für die Verordnung zum Schulgesetz zu unterstützen.

Dr. Heidi Suhner-Schluap, Unterbözberg: Ich habe eine Frage zu § 38a (neu) Abs. 1 zuhanden der Materialien: Ist die ursprüngliche Version der Kommission in der ersten Lesung, die 'nicht statthaft' hiess und die dann im Laufe der Beratung in 'nicht gestattet' verändert wurde, inhaltlich und in den Konsequenzen dieselbe? Ist es nicht so, dass das ursprüngliche 'nicht statthaft' nur eine moralische Verpflichtung beinhaltete, wo die bekannte heilsame Ohrfeige - als Ausnahme - noch Platz hatte, während der neue Begriff 'nicht gestattet' zwingend ein juristisches Verfahren beinhaltet. Ich wäre froh, wenn sich der Herr Erziehungsdirektor dazu äussern könnte, ob der ursprüngliche und der nun vorliegende Begriff in juristischer Hinsicht wirklich gleichbedeutend sind.

Geri Müller, Baden: Es war ein Antrag von uns, dass man dieses 'nicht statthaft' in 'nicht gestattet' umändert. Wir wollten damit vermeiden, dass solche Gewaltmöglichkeiten gegenüber Kindern bestehen. Ich hoffe, dass dies juristisch auch so verhält und dieses 'nicht statthaft' wekommt. Allgemein möchte ich aber etwas zu diesem Aufruf für Gewalt an der Schule sagen. Das ist es nämlich, Herr Markwalder. Es gibt keine heilsame Ohrfeige. Und wenn es sie gibt, dann offenbar nur bei Kindern, denn dort hat es 'heilsame Wirkung'. Wie wäre das denn mit Erwachsenen? Wie stellt man sich denn dann zu weitergehender Gewalt, wenn diese Ohrfeige nichts nützt? Im Gegensatz zu der Debatte, die wir zu diesem Thema am Anfang des Jahres geführt haben, hat eine massive Verschärfung stattgefunden. Vor zwei Wochen hatten Sie einen Jugendlichen in diesem Saal, der Sie darum gebeten hat, dass die Jugend ernster genommen werde. Wenn Ihnen dazu nicht mehr einfällt als Gewaltmassnahmen an der Schule einzuführen, dann ist dies wirklich peinlich. Es ist auch peinlich, dass man hinterher noch mit Wünschen kommt, die die Verordnung verschärfen soll, wenn das Gesetz eine derartige Verschärfung bewusst nicht will. Ich bitte Sie, an dem festzuhalten. Wir wollen keine Gewalt

unter Jugendlichen an den Schulen und sollten mit gutem Vorbild vorausgehen und die Jugendlichen ebenfalls nicht schlagen. Das bringt nichts, wir wissen das schon seit Jahren. Ich bitte Sie also, alle diese Anträge abzulehnen.

Marianne Herzog-Ernst, Oberhof: "Wer Gewalt sät, der wird Gewalt ernten." An diesem Bibelzitat hat sich auch in den letzten Jahren nichts geändert. Wer in der Schule einen Konflikt austragen kann und zwar gewaltlos, der wächst daran. Ich sage nicht, dass Unterrichten eine einfache Sache ist. An einer guten und gewaltlosen Lösung eines Konfliktes, durch Kommunikation und Problemlösung - daran wächst man. Wer Probleme mit Gewalt zu lösen versucht, der wird daran zugrunde gehen. Auch unsere Schule wird dadurch krank werden. Ich warne Sie vor derartigen verschärfenden Zusätzen.

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: Aus Sicht der Kommission kann ich Ihnen sagen, dass der Begriff 'unstatthaft' nicht mehr dem gängigen Sprachgebrauch entspricht, auch wenn er in der Gesetzessprache noch ab und zu vorkommt. Wir haben den Begriff durch 'nicht gestattet' ersetzt, in der Meinung, dass sowohl 'unstatthaft' als auch 'nicht gestattet' ein klares Verbot derartiger Massnahmen beinhalten. Ich bitte Sie daher, den Antrag Markwalder abzulehnen. Es gibt genügend erzieherische Massnahmen, die andere Wege beschreiten. Wir wollen keine Pädagogik des 19. Jahrhunderts im Schulgesetz verankern.

Regierungsrat Peter Wertli: Es lohnt sich, einen kurzen Moment bei dieser Thematik zu verweilen. Bei § 38a ist ein tatsächlich bestehendes Problem angesprochen. Das ist ein Thema, das natürlich auch emotionale Aspekte enthält. Ich bin viel in Schulen, komme oft und regelmässig mit Lehrkräften zusammen, ich selbst war in einer Schulpflege und Präsident eines Schulrates. Ich weiss, dass heute Probleme im Bereich der Disziplin und der Gewalt bestehen. Über die Ursachen dieser Problematik könnte man lange diskutieren. Es hängt sicherlich damit zusammen, dass Disziplin generell am Schwinden ist und auch damit, dass die familiären Strukturen nicht mehr so tragfähig sind. Es hängt aber auch mit den sozialen Phänomenen und dem Phänomen Gewalt in unserer Gesellschaft zusammen. Die Frage muss jedoch in den Raum gestellt werden, ob angesichts derartiger Probleme als Antwort nur die Lösung bleibt, ein Kind aus der Schule zu entfernen, bevor es seine Schulpflicht absolviert hat. Ist das eine echte Problemlösung? Ich kann Ihnen aufzeigen, welche Möglichkeiten für die Schulbehörden heute schon bestehen, wenn Probleme entstehen. Es ist eine Verschärfung gegenüber der geltenden Gesetzgebung. Wir haben folgende Situation: Während der Dauer der Schulpflicht, also in den ersten 9 Jahren bzw. solange ein Kind noch nicht 16 Jahre alt ist, kann es von der Schulbehörde in eine andere Klasse versetzt werden; es kann mit Zustimmung der betroffenen Schulbehörde an einen anderen Schulort versetzt werden; es kann vom Wahl- und Freifachbereich ausgeschlossen werden; es kann aus der Schule ausgeschlossen werden, währenddem ein Verfahren auf Heimweisung läuft; es kann in ein Heim eingewiesen werden. Es gibt also verschiedene Möglichkeiten und disziplinarische Massnahmen, um hier reagieren zu können. Wenn es die Schulpflicht vollendet hat, dann hat die Schulbehörde noch viel weitergehende Möglichkeiten. Ab diesem Zeitpunkt kann sie ein Kind, wenn es Schwierigkeiten macht, aus der Schule herausnehmen - und das war ja auch ein

Punkt, der in der Kommission umstritten war. Es sind vielfach diese älteren Schülerinnen und Schüler, die in der Schule vielfach disziplinarische Probleme machen. Ich glaube, wir müssen auf diese Problematik andere Antworten finden, als ein Kind während seiner Schulpflicht, die auch ein Recht auf Schule beinhaltet, aus seiner Schule herauszunehmen. Wir müssen Massnahmen zur Verbesserung der Verfahrensabläufe treffen. Wir werden Ihnen diese Thematik in einer nächsten Schulgesetzrevision unterbreiten, damit die Verfahren wirklich gestrafft werden können. Wir müssen Massnahmen zur verstärkten Hilfestellung an betroffene Schulen und Schulbehörden treffen - beispielsweise mit der Möglichkeit eines Kriseninterventions-Teams. Wir müssen Massnahmen treffen, um ausreichende und geeignete Heimplätze zur Verfügung zu stellen. Mit dem Ausschluss eines Kindes aus der Schule vor Vollendung seiner Schulpflicht, wie dies von Herrn Plüss propagiert wird, ist das Problem doch nicht gelöst. Was soll dieses Kind dann irgendwo auf der Strasse? Es braucht doch eine Integration in ein System. Das muss die Schule - bei allen Problemen, die unbestritten vorhanden sind -, leisten können. Ich bitte Sie zu sehen, dass wir die Möglichkeiten für die Schulbehörden mit der gültigen Schulgesetzrevision bereits gestrafft haben. Wir haben ihnen über das Disziplinarrecht mehr Möglichkeiten gegeben, als sie bisher hatten. Wir wollen auch Hilfestellung erbringen, aber ein Kind, vor Abschluss der Schulpflicht aus der Schule zu nehmen, das wäre die falsche Lösung. Ich bitte Sie, das mitzutragen, was in dieser Schulgesetzrevision enthalten ist. Zu Frage von Frau Suhner: Wir wollten mit dem Wechsel vom Begriff 'unstatthaft' zu 'nicht gestattet' keine inhaltliche Veränderung vornehmen. Das wurde in der Kommission nicht debattiert, sondern, dass der Begriff 'unstatthaft' heute im allgemeinen Sprachgebrauch nicht mehr verwendet wird. Von daher ersetzen wir ihn im Sinne einer heutigen Terminologie mit dem Begriff 'nicht gestattet'.

Richard Plüss, Lupfig: Ich möchte kurz mein Anliegen nachdoppeln. Der Herr Regierungsrat spricht andauernd von Kindern. Ich spreche aber nicht von Kindern. Wenn einer eine Klasse repetiert, ist er 16 Jahre alt oder älter und hat seine Schulpflicht noch nicht erfüllt. Das ist das eine. In meiner Formulierung habe ich klar alle vorgängigen Massnahmen, die der Schulpflege zur Verfügung stehen, alle Verfahrenswege und alle Restriktivmassnahmen aufgelistet. Wenn wir aber nachher kein Instrument mehr haben und keine Handlungsmöglichkeiten mehr bestehen, was machen wir dann in der Schule? Mit solchen Fällen müssen wir uns weiter beschäftigen. Sie zerstören das Schulhausklima und eine lernwillige Klasse. Das ist das zentrale Problem. Weiter besteht mein Anliegen nicht nur in meinem Interesse, sondern es ist auch im Interesse der kantonalen Schulpflegevereinigung und dort ist dies ein zentrales Anliegen. Wir sprechen also von einem wesentlichen Problem, das in der Praxis vor Ort, in der Schule also besteht. Ich weise nochmals darauf hin, der Verfahrensweg vom Ort der Schule zurück über das Erziehungsdepartement! - da soll mir jemand beweisen, dass es innert Wochenfrist möglich ist, zu handeln. Das kann man vergessen. Ich leitete selbst ein Disziplinarverfahren, bei dem ein Chefbeamter des Erziehungsdepartementes in der Endphase beigezogen wurde. Er hat uns beinahe die gesamte Aufbauphase zerstört, weil ihm aus Zeitmangel die Vorkenntnisse über dieses zweijährige Verfahren fehlten. Er hatte die Möglichkeit gar nicht. Wir müssen die Probleme in der Schule lösen. Das ist wirklich

ein Problem und die Schulpflegevereinigung sieht dies auch so.

Regierungsrat Peter Werli: Offensichtlich bin ich mir mit Herrn Plüss einig darüber, dass es sich vor allem um Probleme handelt, die von älteren Jugendlichen verursacht werden. Es ist richtig, dass wir in unserer Volksschule Jugendliche haben, die bereits 17-, teilweise sogar schon 18-jährig sind. Genau für diese Jugendlichen sind doch diese Lösungen vorgesehen, Herr Plüss. Hier steht doch in § 38a ganz klar, dass die Schutzbestimmung, dass ein Kind nicht aus der Schule herausgenommen werden kann, aufhört, wenn ein Jugendlicher das 16. Altersjahr vollendet hat. Wir haben diese Schutzbestimmungen doch genau für die Jugendlichen nicht mehr, die nach dem 16. oder 17. Altersjahr noch in der Schule sind und vielfach, mangels Interesse oder weil sie unter- oder überfordert sind, Probleme machen. Bei diesen Fällen hat die Schulbehörde die Möglichkeit einzugreifen und Jugendliche von der Schule wegzunehmen. Nun zur Schulpflegepräsidentenvereinigung: Ich habe letzte Woche daran teilgenommen, Herr Plüss. Wir haben über einiges gesprochen. Ich glaube, dass diese Schulpflegepräsidentenvereinigung eine Problemlösung will. Wir haben mit § 38 eine disziplinarische Möglichkeit zuhanden der Schulbehörden geschaffen. Sie können solche Jugendliche aus der Schule wegnehmen.

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Herr Markwalder stellt den Antrag, bei § 38a (neu) den zweiten Halbsatz von Abs. 1, "...körperliche Züchtigung und Einschliessung ist nicht gestattet.", zu streichen.

Abstimmung:

Der Streichungsantrag Markwalder wird von einer grossen Mehrheit des Rates, bei 16 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

Im übrigen Zustimmung

§ 52 Abs. 3 - 5

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission Erziehung, Bildung und Kultur: Zur Mindestschülerzahl besteht die einzige Differenz zum Regierungsrat. Die Kommission hat hierzu noch einmal eine kurze Diskussion geführt. Die Kommissionsmehrheit bemängelte, dass der Regierungsrat trotz der klaren Entscheide des Grossen Rates an der Zahl 18 festhalte. Es wäre gescheiter, auf dieses kleine Sparpotential zu verzichten und dafür bei der Gesamtkonzeption Lehrerbildung (die in Vernehmlassung ist) nicht mit der grossen Kelle anzurichten. Das waren die Argumente, neue Argumente kamen nicht ins Spiel. Die Befürworter der Erhöhung der Zahl auf 18 argumentierten hingegen, dass sich ein anderweitiger Beschluss des Grossen Rates heute durchaus rechtfertige. Seit der ersten Lesung sei die Faktenlage grundsätzlich anders: Neben den Sparauflagen des Grossen Rates im Rahmen der Finanzplanung an den Regierungsrat, seien insbesondere die Anträge der grossrätlichen Spezialkommission zur Steuergesetzrevision bekannt geworden. Diese bewirken für den Kanton weniger hohe Einnahmen, als der Regierungsrat geplant habe. Die Regierung müsse irgendwo Sparmöglichkeiten haben. Konsequenterweise könne der Rat nun nicht hier bei diesem ersten konkreten Sparbeschluss bereits seine eigenen Vorgaben desavouieren. Sparen erfordere Opfer und diese hier seien durchaus akzeptabel. Der Grosse Rat verberge sich mit der Zustimmung zu

18 Schülern nichts - jede einzelne Schulschliessung bedürfe ja zusätzlich noch eines Grossratsbeschlusses. Die Mehrheit der Kommission mochte sich allerdings davon nicht überzeugen lassen, weil der Spareffekt nicht einmal zahlenmässig ausgewiesen sei.

Die Kommission beantragt Ihnen darum mit 10:4 Stimmen an den Ratsbeschlüssen aus der ersten Lesung festzuhalten.

Flory Dubler-Mattmann, Kallern: Im Namen einer grossen Mehrheit der CVP-Fraktion bitte ich Sie, auch heute der Fassung der Kommission mit der Mindestzahl von 12 Schülerinnen und Schülern zuzustimmen. Die Fakten haben sich seit der ersten Beratung nicht geändert und eine Wiederholung der ideellen Motive erübrigt sich daher. Die Priorität des Regierungsrates, den Sparwillen mit der Festsetzung der Schülerzahl auf 18 zum Ausdruck zu bringen, vermag auch nachträglich keineswegs zu überzeugen. Die vom Regierungsrat zu erwartenden Spareffekte können keinesfalls zwingen und auch nicht überzeugend prognostiziert werden. Wir sind auch heute nach wie vor der festen Überzeugung, dass mit Schliessungen von bestehenden Schulhäusern in kleinen Gemeinden keine echten und effizienten Einsparungen gemacht werden können. Auch uns ist es mit dem Sparen ernst, aber mit dieser Übung wird das Pferd am Schwanz aufgezäumt. Wir sehen andere Aufgaben, die die Gemeinden gemeinsam erfüllen können und dies ansatzweise bereits tun, bei denen grössere Einsparungen getätigt werden können. Wie wir schon in der ersten Beratung erwähnten, muss das Funktionieren einer Dorfschule höher eingeschätzt werden als eine vordergründige Sparübung. Die gewachsenen Strukturen von kleinen Gemeinden müssen geschützt werden, damit sie weiter existieren können. Bei allfälligen grösseren Bauinvestitionen wird jede Kleingemeinde sowie so gezwungen sein, ihre finanziellen Möglichkeiten zu überprüfen. Wenn sich dabei in Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde konkret günstigere Bedingungen aufdrängen, dann wird jede Gemeinde freiwillig dazu Hand bieten. Aus demselben Grund erscheint es uns nicht sinnvoll, den Grossen Rat entscheiden zu lassen, ob eine Gemeinde noch eine Schule führen soll oder nicht. Ein Dorf ohne Schule wird zu einem Dorf ohne jede Kultur werden. Wir bitten Sie daher um die Unterstützung des Kommissionsantrages.

Richard Plüss, Lupfig: Zu § 52 Abs. 5 möchte die SVP-Fraktion folgende Erklärung abgeben: Die SVP-Fraktion betrachtet den Antrag der Regierung mit einer Mindestschülerzahl von 18 als gerechtfertigt, zukunftsorientiert und als ein Zeichen echten Sparwillens. Wir müssen - trotz des Verständnisses für die betroffenen Kleingemeinden, die sich für die Zahl 12 engagieren - diese Angelegenheit aus der politischen und aktuellen Perspektive betrachten und uns in die Zukunft orientieren. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass es dauernd 18 Schülerinnen und Schüler sein müssen, dass es sich nicht um die Schülerzahl einer Klasse handelt, sondern um die gesamte Primarschule, dass der Grosse Rat die Kompetenz zugesprochen bekommt, über jede einzelne Schulschliessung zu debattieren. In diesem Sinne folgt die SVP-Fraktion dem regierungsrätlichen Antrag.

Hans-Rudolf Hochuli, Reitnau: Für die EVP-Fraktion ist die Zahl 12 oder 18 nicht in erster Linie ein finanzpolitisches Problem, sondern ein ideologisches. Als kleine Partei in diesem Kanton wissen wir, wie wichtig es ist, dass auch

kleinere Gruppen ihren Ort haben, wo sie sich entfalten können - gerade die kleinen Gemeinden mit ihren Dorfschulen bilden doch in unserer Gesellschaft wichtige Elemente, die man nicht leichtfertig aufs Spiel setzen soll. Ich möchte Sie bitten, in diesem Falle die biblische Zahl 12 zu unterstützen und den finanzpolitischen Bedenken keine derart grosse Bedeutung zuzumessen wie es vom Regierungsrat getan wird. Wir von der EVP-Fraktion können uns sehr gut hinter die Zahl 12 stellen, weil wir uns immer wieder dafür einsetzen, dass der Regierung die nötigen Mittel für ihre Aufgabenbewältigung zur Verfügung stehen, die vor allem im Schulbereich wichtig sind. Stimmen Sie für die Zahl 12 und lassen Sie auch den kleinen Schulen ihre Zukunft.

Thomas Burgherr, Wiliberg: Ich spreche im Namen einer Minderheit der SVP-Fraktion. In der Kommission wie auch in der ersten Lesung, war eine überaus grosse Mehrheit der Meinung, dass eine Primarschule erst dann aufgehoben werden solle, wenn die Mindestschülerzahl dauernd weniger als 12 betrage. In der zweiten Lesung beantragt der Regierungsrat, an der Zahl 18 festzuhalten. Mit diesem Entscheid will der Regierungsrat seinen Sparwillen demonstrieren. Dafür habe ich Verständnis, denn wir haben dem Regierungsrat als Parlament einen klaren und unmissverständlichen Sparauftrag erteilt. Wir sind mehr denn je gezwungen, in allen Bereichen zu sparen und dies betrifft auch die Bildung. Diese Sparanstrengungen sollten aber keine Alibiübung darstellen, die letztendlich finanziell nichts bringen. Die Sparrunde, die der Regierungsrat bei kleinen Primarschulen einläuten will, gehört zu den Massnahmen, die keine positive Wirkung zeigen werden. Wenn man den Aspekt der Staatskasse isoliert betrachtet, dann könnten sich einige wenige tausend Franken Einsparungen ergeben. Die Mehrkosten durch den Bau eines zusätzlichen Schulraumes oder eines Taxidienstes für die Schülerinnen und Schüler, werden weitgehend auf die Gemeinden abgewälzt. Ich bin daher davon überzeugt, dass unter dem Strich keine Einsparungen möglich sind. Nur, um den Sparwillen zu bekunden, lohnt es sich nicht, Primarschulen mit einer Schülerzahl von weniger als 18 zu schliessen und damit den Gemeinden grossen Schaden zuzufügen. In den letzten Tagen wurde auch über eine allfällige Schliessung der Kantonsschule Zofingen diskutiert. Das wäre dann logischerweise der nächste Sparschritt. Meines Wissens würde diese Schliessung einen Sparerfolg von Fr. 150'000.- ergeben. Sind dies wirklich echte Sparvorschläge, die im konstruktiven Sinne zu etwas führen, die unseren Staatshaushalt zu sanieren vermögen? Ich denke, dass dem nicht so ist. Im Rahmen der Gesamtkonzeption der Lehrerbildung wird eine zentrale pädagogische Fachhochschule geplant. Für deren Realisierung wäre eine Unmenge an Geldern nötig, die wir schlicht nicht haben. Erstaunlicherweise erfährt man aber in der Vernehmlassung nichts über die Kosten, auch die Verzichtsplannung wird mit keinem Wort erwähnt. Wehren wir uns gegen die einseitigen Prioritäten, die uns das Erziehungsdepartement festlegen will. Sagen wir daher heute ja zum Antrag der Kommission, die Grenzen für die Führung einer Primarschule bei 12 Schülerinnen und Schülern festzulegen.

Geri Müller, Baden: Auch die Grünen treten für den Antrag der Kommission ein. Wir haben bereits Argumente, wie zum Beispiel, dass der Spareffekt bei dieser Aktion relativ klein ist. Man müsste sich die Frage, ob man diese kleinen Schulen beibehalten will, viel fundamentaler stellen: Man müsste

sich fragen, ob man 232 Gemeinden aufrechterhalten will, wie es vom Kanton Luzern gemacht wurde. Wir erleben diese Erhöhung der Mindestschülerzahl auf 18 eher als eine Strafmassnahme. Wir würden diese Massnahmen lieber dort sehen, wo sie einen effektiven Spareffekt hätten und es auch mehr Leute träfe, die sich für diese Sparmassnahmen einsetzen. Wir halten an der Mindestschülerzahl 12 fest.

Lukas Bütler, Beinwil (Freiamt): Als Vertreter der kantonalen Randregion des oberen Freiamtes möchte ich Ihnen 4 Punkte zu bedenken geben. 1. die Erhöhung der Mindestschülerzahl von 12 auf 18 wird ja primär aus Kostengründen in Erwägung gezogen. Ich könnte Ihnen aber vorrechnen und auch beweisen, dass zum Beispiel in den Südstaaten im oberen Freiamt, die Schliessung von Gesamtschulen in kleineren Gemeinden bzw. Gemeindefraktionen keine Kosteneinsparungen zur Folge hätten. Aus finanziellen Gründen wären diese also nicht relevant. 2. Ich möchte Sie fragen, ob es richtig ist, in grösseren Ortschaften für neue Schulräume und in weitere Infrastruktur zu investieren, dafür aber bestehende Schulhäuser leerstehen zu lassen. 3. Der Kindertransport würde sowohl für die öffentliche Hand als auch für die Eltern zusätzliche Kosten verursachen. Nebenbei wäre auch der zusätzliche Verkehr ein Negativpunkt, die Kinder auf dem Schulweg wären der Unfallgefahr ausgesetzt. 4. Die Aufhebung von Schulklassen hat negative Auswirkungen auf die Besiedlungsstruktur des ländlichen Raumes, auf die Kultur, die Gesellschaft, aber auch auf die Volkswirtschaft. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission, die eine Verdopplung der Mindestschülerzahl vorsieht, zuzustimmen.

Doris Fischer-Taeschler, Seengen: Aus der Debatte könnte man schliessen, es gäbe im Kanton Aargau nur kleine Gemeinden, die alle ein Schulhaus schliessen müssen. Das stimmt aber nicht. Wir sprechen in diesem Saal in letzter Zeit häufig vom Sparen, von Verzichtsplannung und von Aufgabenreform. Ich bitte Sie im Namen einer grossen Mehrheit der FDP-Fraktion, bei § 52 Abs. 5 hart zu bleiben und der Regierung zu folgen. Es kam kein einziges pädagogisches Argument dafür, dass man derart kleine Klassen am Leben erhalten müsse, weder in der ersten, noch in der zweiten Lesung. Es gibt nur finanzpolitische und regionalpolitische Argumente. Die FDP-Fraktion möchte nicht Wasser predigen und dann Wein trinken. Die Position der Regierung kann nicht im ersten Anlauf, bei dem sie dem vom Grossen Rat erteilten Auftrag nachkommen will, bereits wieder unterlaufen werden. Ich erinnere Sie daran, dass hier im Rat über die Aufhebung jeder einzelnen Schule nochmals debattiert und abgestimmt wird. Ich möchte nicht mehr Fischer heissen, würde dieser Grosse Rat die Schliessung einer Schule verlangen, wenn sich die Beibehaltung als billiger erweisen sollte. Ich wage auch zu behaupten, dass eine Schule auch dann nicht geschlossen würde, wenn die Gemeinde mit 7 Baugesuchen kommt, die sie zu bewilligen gedenkt und wo vermutlich 3 oder 4 Kinder zuziehen. Es gibt noch weitere Argumente. Landgemeinden haben andere Attraktivitäten, nebst den Schulen. Ich denke da an Wohnlage, Wohnungs- und Landpreise, die es attraktiv machen, auf dem Land zu wohnen, da es günstiger ist. Man weiss dann aber, dass man das ganze Angebot nicht auf der andern Strassenseite konsumieren kann. Wenn diese Kinder ins Kino oder ins Ballett wollen, dann werden sie auch ins Auto verfrachtet und quer durch den Kanton Aargau chauff-

fiert. Der heutige Entscheid hat Signalwirkung für alle kommenden Sparbemühungen. Sparen tut immer weh. Ich möchte noch an die Standpunkte von gewissen Agglomerationsgemeinden erinnern, die in den letzten Jahren viel mehr Federn lassen mussten, als man es nun von den kleinen Gemeinden verlangt. Gerade in den mittelgrossen Gemeinden mutete man Eltern, Kindern und auch Lehrkräften mit den übervollen Klassen einiges zu. Teilweise gab es Klassen mit 32 Schülerinnen und Schülern die geführt werden mussten. Da wäre man froh gewesen, man hätte nur 18 gehabt. Ich bitte Sie, bleiben Sie hart und folgen Sie der Regierung!

Eva Kuhn-Wittig, Full: Die SP-Fraktion spricht sich hier für eine Mindestschülerzahl von 12 aus. Wir möchten verhindern, Frau Fischer, dass dies in dieser Diskussion zur Gesetzesveränderung der neuralgische Punkt wird. Wir verstehen unseren Entscheid als Kompromiss zwischen der jetzigen, sehr tiefen Zahl von 6 und der vorgeschlagenen Lösung der Regierung. Es gibt Anhänger und Anhängerinnen unserer Fraktion, die gerne auf 18 Schülerinnen und Schüler gingen. Es ist aber bestritten, wie gross das darin enthaltene Sparpotential wirklich ist. Dazu kommt, dass der Grosse Rat über jede Schliessung noch diskutieren könnte. Wir sehen eine Gefahr darin, dass dadurch das gesamte Gesetz bekämpft werden könnte, und möchten daher diese Frage nicht zur Glaubensfrage machen. In diesem Gesetz hat es viele wichtige Änderungen, hinter denen wir voll und ganz stehen können, wie beispielsweise die Fünf-Tage-Woche, die integrative Schulung mit ihren Möglichkeiten und so weiter. Wir möchten nicht, dass wegen der Mindestschülerzahl gegen dieses Gesetz angetreten wird. Wir sind dafür, dass das schnell über die Bühne gehen soll. Wir bitten Sie, mit uns für die Mindestschülerzahl 12 zu stimmen.

Dr. Dragan Najman, Baden: Die Schweizer Demokraten treten auch in der zweiten Lesung für eine Mindestschülerzahl von 12 ein. Die Gründe wurden meist schon genannt. Der vielbeschworene Spareffekt ist sehr minim, wenn überhaupt vorhanden. Die Schülerinnen und Schüler, die am einen Ort nicht mehr zur Schule gehen können, müssen doch dann an einem andern Ort unterrichtet werden. Dort muss dann dafür mehr Schulraum zur Verfügung stehen, damit man auf der andern Seite Schulraum einspart. Das ist doch keine Ersparnis. Die Transportspesen wurden auch schon erwähnt. Diese werden von den Befürwortern der 18-köpfigen Schulen nicht berücksichtigt. Wenn man eine Schule schliesst, dann ist das endgültig, eine solche Schule wird wohl kaum jemals wiedereröffnet werden, denn das gäbe wieder riesige Umtriebe. Das gäbe Mehrkosten. Wir müssen uns der Endgültigkeit einer Schulschliessung bewusst sein. Daher bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Dr. Andreas Binder, Baden: Sie wissen, dass ich ein starker Verfechter der Verzichtsplannung bin. Ich denke, dass wir beim Staat abspacken müssen, dass wir Aufgaben und Ausgaben überprüfen und auf diejenigen verzichten müssen, die nicht notwendig sind. Da ist zurzeit in der Regierung, in der Verwaltung und auch bei uns in der Fraktion einiges im Gange. Dieses Thema wird uns in diesem Jahr noch oft beschäftigen und es werden harte Entscheide auf uns zukommen. Trotzdem möchte ich Ihnen heute beliebt machen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die Grenze bei 12 Schülerinnen und Schülern festzulegen. Das mag widersprüchlich erscheinen. Wir sind uns wohl darüber einig, dass die Gemeindeautonomie ein sehr wichtiges Gut

in unserem Staatswesen ist. Die Gemeindeschule ist ein Element, das von sehr stark identitätsstiftender Bedeutung für die Gemeinde ist. Demgegenüber spricht man von einem Spareffekt von ca. einer Million Franken. Sicher ist es so, dass man das Sparziel nur dann erreicht, wenn man viele Detailsparübungen durchzieht. Man muss sich aber fragen, ob es sich hier nicht um einen Versuch an einem untauglichen Objekt handelt und ob man da nicht das Pferd am Schwanz aufzäumt. Es geht heute um das Schulgesetz und wir wissen, dass damit viele wichtige Neuerungen realisiert werden sollen. Die Frage 12 oder 18 könnte in der Volksabstimmung zu einem Schlüsselproblem werden. Ich denke, die Frage der Aufgaben- und Ausgabenreform auf Gemeindeebene ist eine wichtige Frage. Sie muss angepackt werden. Es geht um Fragen der Aufgabenzusammenlegung von Gemeinden und es geht um die Frage, ob sich dieser Kanton langfristig noch 232 Gemeinden leisten kann. Ich mache dazu ein grosses Fragezeichen. Wir sollten diese Diskussion aber dann führen, wenn wir über die Ausgaben- und Aufgabenstruktur der Gemeinden sprechen und nicht hier beim Schulgesetz. Wenn wir dort Nägel mit Köpfen machen, dann sprechen wir von einem Einsparungspotential von 50 oder 100 Millionen Franken und nicht wie hier von einer Million Franken. Wägen Sie ab, ob Sie dieses Schulgesetz gefährden wollen oder ob Sie es durchbringen wollen. Ist es nicht richtiger, die Sparbemühungen in einem Gesamtpaket zu behandeln und dort dann wirklich Sparbeschlüsse zu fällen, die eher bei 100 Millionen Franken als bei einer Million Franken liegen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Katrin Kuhn, Wohlen: Es stehen noch zwei Argumente im Raum, auf die ich etwas entgegenen möchte. Erstens gäbe es bis anhin keine pädagogischen Argumente für eine Belasung in den kleinen Gemeinden. Das stimmt natürlich nicht. Für die älteren Schülerinnen und Schüler ist es zumutbar und auch sinnvoll, wenn sie auswärtige Schulen besuchen. Das widerspricht aber dem Entwicklungsstadium kleinerer Kinder. In einer Zeit, in der die Mobilität derart gross ist, ist es sehr wichtig, dass die Kinder zunächst möglichst gut in ihrer unmittelbaren Umgebung verankert werden, dass sie die nähere Umgebung kennenlernen und auch in der Schule eine Beziehung zu ihrer näheren Umgebung schaffen können. Es entspricht also der Entwicklungsstufe vor allem der Unter- und Mittelstufenschülerinnen und -schülern, zunächst wenn möglich ihr näheres Umfeld kennen zu lernen. Das ist in der heutigen Zeit mit der heutigen Mobilität und den heutigen Reizeinflüssen sehr wichtig. Ich bitte Sie, das auch noch unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten.

Zweitens: Was für ein Unterschied besteht denn, ob eine Gemeinde von der Behandlung im Grossen Rat abhängig ist oder ob sie ein Anrecht darauf hat, eine Schule weiterzuführen. Es ist klar eine Frage der Stabilität. Wenn eine Gemeinde unmittelbar von einem Grossratsentscheid abhängig ist, so ist das für die Entwicklung ein unsicherer Faktor, als wenn sie weiss, dass sie einen gewissen Spielraum hat und dass sie auch mit 12 Kindern noch eine Schule führen darf. Für die stabile Entwicklung ist es besser, wenn schon mit 12 Kindern garantiert ist, dass die Schule weitergeführt werden kann. Die Gemeinde muss dann nicht die Gnade oder Ungnade des Grossen Rates abwarten.

Christian Stebler, Hirschthal: Es scheint mir angebracht, dass wir uns noch einmal vergegenwärtigen, worüber wir

hier sprechen. Wir sprechen über 5 aargauische Gemeinden, die von einem Unterschied der Mindestschülerzahl 12 oder 18 tangiert sind. Von diesen 5 Gemeinden sind es mindestens zwei, die die Schule in derselben Gemeinde ersetzen könnten. Es wäre da allenfalls eine Quartierschule, die geschlossen werden müsste. Die Auswirkung der Zahl 18 sollte hier also nicht überschätzt werden. Ich richte mich auch an all diejenigen, die hier von Verzichtsplanning sprachen, und die uns dies schmackhaft gemacht haben. Jetzt lassen diese ihren schönen Worten keine Taten folgen. Ich richte mich aber vor allem auch an diejenigen, die hier für ein fortschrittliches neues Steuergesetz eintreten, das dem Kanton Aargau Impulse verleiht. Es gilt nun, hier keine falschen Zeichen zu setzen, sonst sind wir auf dem Holzweg. Dieser Rat behält seine Handlungsfreiheit, wir werden über jede einzelne Schulschliessung entscheiden können, Härtefälle können wir vermeiden. Frau Kuhn sagt, in den Gemeinden sei Stabilität gefragt - es wird wohl nicht so sein, dass man eine Schule schliesst und wenn dann ein Kind in die Gemeinde zieht, sie wieder öffnet. Wir werden wohl jeweils eine mittelfristige Planung einfließen lassen. Ich bitte Sie dringend, dem Regierungsrat zu folgen und die Zahl auf 18 festzulegen.

Katharina Kerr Rüesch, Aarau: Je länger die Debatten werden, desto ungeheurerlicher werden zum Teil die Argumente. Deshalb möchte ich noch etwas dazu sagen. Zu Frau Fischer: Kollegin Kuhn hat sich auch schon zum pädagogischen Element geäußert. Ich erachte es als scheinheilig zu behaupten, das pädagogische Element sei hier nicht zu Wort gekommen. Mehrere Votantinnen und Votanten haben es direkt oder indirekt angesprochen. Ich möchte hier die Haltung der SP-Fraktion in diesem Teil der Debatte noch ganz klar aufzeigen. Für uns sind es keine taktischen Überlegungen, kommt das Gesetz vor dem Volk durch oder nicht, sondern es sind vor allem pädagogische Überlegungen, die unsere Kolleginnen und Kollegen in der Kommission, aber auch in der Fraktion und hier im Plenum dazu bringen, sich für 12 zu entscheiden. Es ist klar, dass mit kleinen Gruppen und mit Schulklassen von kleinen Kindern, die nicht sehr lange Schulwege machen müssen, besser gearbeitet werden kann. Das Votum, das Sie gerade vorhin gehört haben, hat mich sehr erstaunt. Wir betreiben hier keine Sparpolitik, sondern Bildungspolitik. Einige von Ihnen scheinen das kurzfristig vergessen zu haben oder sie haben im Programm, das sie im Gehirn eingespeist haben, nur noch den Spareffekt drin und nichts mehr anderes. Es geht hier nicht um den abstrakten Begriff der Verzichtsplanning, sondern um Kinder. Es geht nicht um ein Steuergesetz, sondern um die Zukunft unseres Kantons und unseres Landes. Der Grips im Kopf ist der einzige Rohstoff, den wir noch haben. Den dürfen wir nicht gefährden. Daher stimmen wir mit Überzeugung für die Zahl 12 und nicht für die Zahl 18.

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: Ich möchte präzisieren und dem Rat Einblick in Unterlagen geben, die der Kommission zur Verfügung standen. Die Zahlen betreffen das Schuljahr 1997/98. Wenn Sie heute 12 beschliessen, dann sind davon 4 Gemeinden betroffen, über die der Grosse Rat entscheiden müsste. Wenn Sie heute 18 beschliessen, dann sind 9 weitere Gemeinden betroffen. Von diesen 9 Gemeinden sind 3 Schulen von Ortsteilen, die in derselben Gemeinde noch Schulen zu Verfügung hätten.

Regierungsrat Peter Wertli: Wir diskutierten bereits in der ersten Lesung sehr ausführlich über diese Frage. Sie scheint sich zum zentralen Diskussions- und Streitpunkt dieser Vorlage herauszuschälen. Heute wurden viele bereits bekannte Argumente nochmals vorgetragen. Ich vermute, dass die Meinungen weitgehend gemacht sind. Wir können nicht wegdiskutieren, dass wir im Moment in einem grossen Ausmass sparen müssen. Die Rahmenbedingungen für unseren Kanton haben sich zum Teil drastisch verschlechtert. Wir haben massive Einnahmenseinbrüche, beispielsweise bei den Steuern. Wir haben massive Mehrbelastungen von Bundesseite her. Das müssen wir in unserem Staatshaushalt irgendwie auffangen können. Sie wissen, dass wir letzte Woche eine Klausurtagung mit der Regierung durchgeführt haben. Wir sprachen über ein Finanzpaket, das weit über 100 Millionen Franken Einsparungen enthalten soll. Vor allem müssen wir dort zu sparen versuchen, wo es um jährlich wiederkehrende Ausgaben geht, die unser Budget dauernd belasten. Wir müssen vor allem im Bereich der Strukturen optimieren und nicht allzu viele punktuelle Einzelmassnahmen treffen. Heute haben wir in unserem Kanton 14 Schulen mit weniger als 18 Schülerinnen und Schülern. Jede dieser Schulen bindet eine Lehrkraft, die wir im Prinzip anderswo benötigten, damit in den grossen Agglomerationsgemeinden die Klassen nicht über 30 Schülerinnen und Schüler anwachsen. Sie haben entschieden, dass die Stellen im Kanton zu plafonieren sind und dabei auch der Bereich der Volksschulen, der Schulen allgemein und der Spitalbereich miteinbezogen werden muss. Mit andern Worten: Wenn wir irgendwo zusätzliche Stellen einsetzen müssen, so sollten wir diese an einem andern Ort einsparen können.

Um welches Sparvolumen geht es da? Es geht konkret um 14 Schulen, die davon betroffen wären. Wenn man dies nun umsetzt und überlegt, was zusätzlich noch betrachtet werden muss, (Schulwegsituation, Schulraumsituation, die Frage, ob allenfalls anderswo eine zusätzliche Klasse gebildet werden müsste) dann sind es weniger als 14 Abteilungen, die letztlich geschlossen werden können, denn wir können ja nicht in einem Dorf eine Schule schliessen und dann im nächsten eine zusätzliche Klasse eröffnen. Es geht um ca. 10 Schulen, die konkret von einer derartigen Schliessung betroffen wären. Man kann nun sagen, dies mache nur etwa eine Million Franken aus - aber das ist doch immerhin eine Million Franken, die jährlich wiederkehrend unser Budget belastet.

Zum pädagogisch-bildungspolitischen Aspekt: Wir haben uns das auch in der Regierung lange überlegt und nicht nur unter dem finanziellen Aspekt betrachtet. Wir haben uns auch gefragt, ob es pädagogisch und bildungspolitisch verantwortbar ist, diese Schulen in kleinen Gemeinden und Ortsteilen zu schliessen und diese Schülerinnen und Schüler dazu zu verpflichten, eine andere Schule in der Nachbargemeinde oder in der eigenen Gemeinde zu besuchen. Dies stellt zwar nicht den Idealfall dar, ist aber letztlich doch verantwortbar.

Ich möchte Ihnen abschliessend nochmals verdeutlichen, dass die Entscheidung, ob eine Schule geschlossen wird oder nicht, nicht vom Erziehungsdepartement oder von der Regierung, sondern vom Grossen Rat gefällt wird. Sie werden diese Fragestellungen erhalten und beurteilen können, welche Schulwege diesen Schülerinnen und Schüler zugemutet würden, wie allenfalls die Transportmittel aussähen und sie werden beurteilen können, ob neuer Schulraum geschaffen werden müsste und ob es deswegen in der Nach-

bargemeinde eventuell eine zusätzliche Abteilung braucht. In Würdigung all dieser Aspekte werden Sie dann im konkreten Einzelfall ihre Entscheidung treffen können. Ich denke, dass sie diese Entscheidung verantwortungsbewusst und aus einer Gesamtsicht heraus treffen werden. Aus diesem Grund bitte ich Sie im Namen der Regierung, den Handlungsspielraum für sich selber nicht zu sehr einzuschränken. Erhalten Sie sich diesen Handlungsspielraum, damit Sie innerhalb dieses Rahmens im Einzelfall entscheiden können, ob das die sachgerechte Lösung ist oder nicht. Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen!

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission (12 Schüler pro Klasse): 104 Stimmen.

Für den Antrag der Regierung (18 Schüler pro Klasse): 72 Stimmen.

§§ 54 Abs. 2^{bis}, 68 Marginalie, Abs. 2, 71 lit. 0, 73, II.

Zustimmung

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission Erziehung, Bildung und Kultur der aus der Beratung resultierenden Fassung der Partialrevision des Schulgesetzes einstimmig zu und beantragt Ihnen, dasselbe zu tun. Namens der Kommission danke ich allen Beteiligten für die im Zusammenhang mit diesem Geschäft geleistete Arbeit.

Vorsitzender: Wünscht jemand ein Rückkommen? Das ist nicht der Fall.

Schlussabstimmung:

Der Gesetzesentwurf, wie er aus den Beratungen hervorgegangen ist, wird in zweiter Lesung mit 140 Stimmen, bei 3 Gegenstimmen, zum Beschluss erhoben und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

511 Gesetz über die Besteuerung von Einkommen, Vermögen, Grundstücksgewinnen, Erbschaften und Schenkungen der natürlichen Personen sowie der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Steuergesetz, StG); Totalrevision; erste Lesung; Fortsetzung der Detailberatung

(vgl. Art. 494 hievor)

Vorsitzender: Auf der Regierungsbank begrüsse ich die Herren Hans Zbinden, Chef des kantonalen Steueramtes, sowie Dr. Dave Siegrist, Chef Gesetzgebung des kantonalen Steueramtes.

Detailberatung (Fortsetzung)

§ 39

Dr. Rudolf Rohr, Würenlos, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Ich gebe Ihnen einen Überblick über die hier geregelten, allgemeinen Abzüge. In lit. b kommt es - zufolge Vorgabe durch DBG und StHG - zu einer Verschärfung des geltenden Rechts für Steuerpflichtige, die eine Rente erbringen oder eine dauernde Last eingegangen sind.

Sie können diese Leistungen erst dann in Abzug bringen, wenn eine allfällige Gegenleistung abgetragen ist. Von dieser Änderung werden immerhin 0.8 Millionen Franken Mehrertrag erwartet. Die Kommission stimmt zu.

In lit. g sind die Abzüge für Versicherungsprämien und Sparzinsen geregelt. Die Kommission hat erwogen, diesen Abzug zu splitten und den Versicherungsabzug an die Höhe der obligatorischen Krankenkassen-Grundversicherung zu binden. Einer solchen Lösung steht zunächst das StHG entgegen. Sodann würde das Abstellen auf die Grundversicherungsprämie sehr komplexe administrative Probleme aufwerfen. Mit 10 : 5 Stimmen wurde deshalb ein entsprechender Antrag abgelehnt. Die Höhe dieses Abzuges ist per 1995 neu festgelegt worden auf Fr. 3'800.-- für Verheiratete und Fr. 1'900.-- für die übrigen Steuerpflichtigen. In den Ausfallberechnungen ist eine Erhöhung auf Fr. 4'000.-- bzw. Fr. 2'000.-- für das Jahr 2001 bereits enthalten. Die Kommission hat diese Ansätze übernommen, weshalb aus der beantragten Änderung gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage keine Mindereinnahmen resultieren. Der Regierungsrat stimmt zu. Da der genannte Abzug praktisch von allen Steuerpflichtigen in vollem Umfang geltend gemacht werden kann, stellt sich die Frage, ob er nicht zweckmässiger in den Tarif umzulagern wäre, was zu einer erwünschten Vereinfachung der Veranlagung führen würde. Ein Verschwinden des traditionellen Versicherungsprämienabzuges hätte gegenüber den Steuerpflichtigen erhöhten Erklärungsbedarf zur Folge. Fraglich ist auch die StHG-Konformität. Die Kommission hat deshalb, bei 4 Gegenstimmen, beschlossen, den Abzug beizubehalten, gleichzeitig aber in Aussicht genommen, die Frage auf die zweite Lesung hin nochmals zu prüfen.

Zu lit. h ist festzustellen, dass der sogenannte Zweitverdienerabzug massiv gekürzt werden soll. Mit Fr. 600.-- liegt er deutlich tiefer als bei der direkten Bundessteuer (Fr. 6'500.--) und auch deutlich tiefer als im geltenden Recht (Fr. 3'200.--). Zu beachten ist indessen, dass der Verheiratedentartar im Vergleich zum Ledigentartar stark verbessert worden ist; der Zeitverdienerabzug ist nicht mehr nötig zur Milderung der Ehepaarbesteuerung im Vergleich zur Besteuerung von Konkubinatspartnern. Ausserdem werden doppelverdienende Ehepaare mit Kindern über den Kinderbetreuungszug begünstigt. Ob im Vergleich zwischen Ein- und Zweiverdienerhepaaren ein Abzug von Fr. 600.-- den zweifellos höheren Kosten von Doppelverdienern (Auslagen für auswärtige Verpflegung am Abend, Putzdienste) gerecht wird, kann allerdings bezweifelt werden. Die Reduktion des Abzuges soll 19,1 Millionen Franken Mehreinnahmen einbringen. Die Kommission stellt keinen anderslautenden Antrag.

Bei lit. k beantragt die Kommission zwei Änderungen. Zunächst sollen in Anlehnung an das geltende Recht die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen steuerfrei Zuwendungen gemacht werden können, ausdrücklich genannt werden; ausserdem sollen die Zuwendungen wie bisher 20 % (und nicht nur 10 %) des massgeblichen Einkommens betragen dürfen. Im Vergleich zum geltenden Recht werden zwei materielle Änderungen eintreten. Zum einen entfällt künftig der Anspruch, Fr. 100.-- an Zuwendungen auch ohne Nachweis abziehen zu können; zum anderen können auch Zuwendungen an Organisationen, die zwar nicht gemeinnützig sind, aber doch in öffentlichem

Interesse handeln, abgezogen werden. Der Regierungsrat stimmt zu.

Wie bisher sollen nach Antrag der Kommission auch Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien bis zur Höhe von Fr. 1'100.-- abzugsfähig sein. Die Kommission hat zunächst beschlossen, dass pro Partei ein solcher Abzug vorgenommen werden könne. Sie ist aber indessen im weiteren Verlauf der Beratungen wieder davon abgekommen. Der Parteispendenabzug ist vom StHG nicht vorgesehen, was aber den Kanton Zürich nicht gehindert hat, ihn weiterzuführen, und zwar in der Höhe von Fr. 3'000.-- für Ehepaare und von Fr. 1'500.-- für die übrigen Steuerpflichtigen. Der Regierungsrat will den von der Kommission beschlossenen Abzug nicht gewähren und damit hier eine Million Franken und bei juristischen Personen 0,2 Millionen Franken mehr einnehmen.

Dieter Märki, Mandach: In § 39 lit. h soll laut dem Entwurf des Regierungsrates vom gemeinsamen Einkommen oder vom unabhängig erwirtschafteten Einkommen der Ehegatten lediglich Fr. 600.-- abgezogen werden können. Dies betrifft vor allem die Landwirtschaft und die KMU. Bisher waren es Fr. 3'200.--. Der Vorschlag verstösst gegen den Vorsatz des Bundesgerichtes, dass Ehepaare nicht schlechter fahren dürfen als Konkubinatspaare. Ich beantrage, der Abzug sei von Fr. 600.-- auf Fr. 5'000.-- zu erhöhen.

Landstatthalter Dr. Ulrich Siegrist: Ich bitte Sie aus drei Gründen, den Antrag abzulehnen. 1. Es wurde beim Tarif dafür vorgesorgt, dass die Ehepaare nicht schlechter fahren als die Konkubinatspaare. Dafür haben wir schon bei der letzten kleinen Teilrevision im Jahr 1995 vorgesorgt. 2. Es geht hier auch darum, die Familienbesteuerung gesamthaft, auch in Zusammenhang mit den Kinderabzügen, zu betrachten. Diese Gesamtbetrachtung führte uns zu dem Ergebnis, dass man in der Tat diesen Betrag tiefer ansetzen kann. Bei dieser Gesamtbetrachtung ist es auch bundesrechtskonform, wenn wir diese Zahl, wie beantragt, tiefer festlegen. Zur Differenz bei den Zuwendungen zu den politischen Parteien möchte ich sagen, dass dort eine ganz klare bundesrechtliche Situation herrscht. Es gibt einen Numerus Clausus der möglichen Abzüge und dieser Abzug gehört nicht dazu. Dieser bundesrechtliche Grund ist der einzige Grund dafür, dass der Regierungsrat hier festhält. Es wurde ein Vergleich mit dem Kanton Zürich gemacht. Das habe ich bei den Eigenmietwerten auch gemacht - dort hat er nichts gebracht. Aber vielleicht wird er ja diesmal etwas nützen.

Abstimmung:

Für den Antrag von Regierung und Kommission: 100 Stimmen.

Für den Antrag Märki: 3 Stimmen.

Andreas Schweizer, Untersiggenthal: Ich spreche zu lit. l: Parteispendenabzug: Es gibt in unserem Land Parteien, die von einem orangen Grossunternehmen gesponsert werden. Es gibt andere Parteien, die als Interessensvertreter mit grösseren Beträgen von Firmen und Verbänden rechnen können. Aber meist sind es die vielen kleinen Beiträge, die die Parteikasse füllen. Ich wiederhole mich vom letzten Dienstag: Für die Demokratie braucht es die Parteien und diese brauchen für ihre Arbeit auch Geld. Das geht allen so. Wenn eine Parteispende vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann, dann fällt es uns allen etwas leichter, zu spenden.

In lit. k ist der Spendenabzug für juristische Personen im Hinblick auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke geregelt. Ich denke, dass die Aufgaben und die Arbeiten ganz ähnlich gelagert sind: zwar nicht gerade gemeinnützig, aber doch im allgemeinen Interesse. Auf das Rechtliche möchte ich hier nicht eingehen. Kronzeuge ist diesmal der Kanton Zürich. Ich bitte Sie, der lit. l im Interesse einer funktionierenden Politik zuzustimmen!

Abstimmung:

Eine grosse Mehrheit des Rates stimmt für den Antrag der Kommission.

Im übrigen Zustimmung

§ 40

Dr. Rudolf Rohr, Würenlos, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Der StHG-bedingte Wegfall des Abzuges für Ausbildungskosten bringt Mehreinnahmen von 1,6 Millionen Franken. Die Kommission stimmt hier zu, beantragt aber eine Teilkompensation in § 41.

Zustimmung

§ 41 Abs. 1 lit. a

Dr. Rudolf Rohr, Würenlos, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Der Regierungsrat beantragt eine Erhöhung des Kinderabzuges von Fr. 3'900.-- auf Fr. 8'000.--. Mit einem Ertragsausfall von 39,5 Millionen Franken ist dies die quantitativ gewichtigste Entscheidung der ganzen Vorlage. Selbst der neue Einkommenssteuertarif bringt mit 20 Millionen Franken Entlastung (93 Millionen Franken abzüglich 59 Millionen Franken infolge Übergang zur Gegenwartsbesteuerung und 14 Millionen Franken im Zusammenhang mit der kalten Progression) eine geringere Entlastung. Entsprechend umstritten war der Antrag in der Kommission. Die ungefähr gleich starken Lager werden ihre Argumente zweifellos noch vorbringen. Die Kommission hat sich mit 9 : 8 Stimmen zu einem Kompromiss durchgerungen in dem Sinne, dass der Kinderabzug generell auf Fr. 6'000.-- festgesetzt werden soll, wobei sich der Abzug aber für in Ausbildung stehende Kinder über 16 Jahren nach Massgabe nachgewiesener Ausbildungskosten auf Fr. 8'000.-- erhöht. Dieser Antrag setzte sich gegen eine Reihe weiterer Kompromissanträge durch. Keine Chancen hatten Anträge auf wesentlich tiefere oder höhere Ansätze. Der Kommissionsantrag führt zu Mindereinnahmen von 21 Millionen Franken. Der Regierungsrat hält an seiner um 18,5 Millionen Franken teureren Version fest. Ich werde später noch auf zwei Anträge seitens der SP-Fraktion eingehen, die zusätzlich zu den hier in § 41 aufgelisteten Abzügen beantragt wurden.

Urs Hümbeli, Hägglingen: Die Schweizer Demokraten schlagen Ihnen eine seriöse Alternative vor. Man kann nicht einfach Fr. 8'000.-- und nicht einfach Fr. 4'000.-- sagen. Ein Kind ist im Jugendalter teurer als ein Baby und wenn es bald erwachsen ist, dann ist es wiederum teurer als im Jugendalter. Wir sehen das also etwas abgestuft. Es bestreitet niemand, dass Kinder Geld kosten. Es ist auch allen bewusst, dass ein Kind mehr kostet, je älter es wird. Anhand dieser Tatsachen gibt es doch nur eine Lösung: Wir müssen abstimmen. Wir schlagen Ihnen folgenden Antrag vor: "für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr gewährt man einen Ab-

zug von Fr. 4'400.--, bis zum vollendeten 10. Altersjahr Fr. 6'000.--, für ältere Jugendliche Fr. 8'000.--."

Margrit Kuhn, Wohlen: Die Verwaltung legte den Kinderbetreuungszug nicht aus dem hohlen Bauch heraus bei Fr. 8'000.-- fest. Es ist nämlich eine Kompensation für folgende wegfallende Abzüge: er kompensiert den wegfallenden Ausbildungskostenabzug, kompensiert die Besteuerung der Kinderalimente bei den Empfängerinnen und Empfängern den Wegfall von Versicherungs- und Sparzinsenabzug von Kindern, sowie den Wegfall des Zweitverdienerabzuges. Im übrigen geht dieser Abzug auf einen Beschluss im Regierungsprogramm 1993/97 zurück. Die Armutsstudie Leu/Burri/Priester zeigte zudem auf, dass die Hälfte aller armen Personen von Familien mit Kindern dargestellt werden. Kürzlich konnte man lesen, dass ein Kind seine Eltern bis zum 20. Lebensjahr ca. Fr. 800'000.-- kostet - inklusive Lohnnebenkosten des betreuenden Elternteils. Für das erste Kind liegen die effektiven Kosten bei Fr. 17'400.-- und beim zweiten Kind bei Fr. 8'400.--. Das macht im Durchschnitt also Fr. 13'000.--. Da ist ein Abzug von Fr. 8'000.-- doch durchaus gerechtfertigt. Ich bitte Sie, dem Vorschlag des Regierungsrates zuzustimmen.

Peter Wehrli, Küttigen: Ein Kinderabzug von Fr. 8'000.-- ist viel zu hoch. Meine Frau und ich haben auch Kinder - aber nicht der Subventionen oder der Steuervergünstigungen wegen. Nein, wir betrachten die Kinder vielmehr als Geschenk der Natur und verpflichten uns damit auch, für sie zu sorgen und sie zu selbständigen Menschen zu erziehen. Eine gesunde Familie weiss auch, dass die finanzielle Belastung grösser und dass die Freiheit kleiner wird. Ich möchte nicht, dass der Kanton Aargau nur des Geldes wegen zu einer Geburtsstätte wird. Pflichtbewusste Familien können mit den Fr. 6'000.--, die die Kommission vorschlägt, sehr gut leben. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Rolf Urech, Hallwil: Ich stelle den Antrag, den Kinderabzug auf Fr. 5'700.-- festzulegen. Die direkte Bundessteuer sieht einen Kinderabzug von Fr. 5'700.-- vor. Man sollte langsam aber sicher eine Vereinheitlichung in den Steuererklärungen machen. Es gibt nichts, was ich weniger gern mache, als Steuererklärungen auszufüllen und dann zuletzt noch die direkte Bundessteuer und das alles mit andern Zahlen. Ich stelle also den Antrag, den Kinderabzug auf Fr. 5'700.-- festzusetzen.

Dr. Jan Kocher, Baden: Ich habe eine Bemerkung zu machen und einen Antrag zu stellen. Der Regierungsrat ist ohne Rücksicht auf die Ausfälle gewillt, mit einer Erhöhung von Fr. 3'900.-- auf Fr. 8'000.-- eine schweizerische - und wohl auch europäische - Rekordmarke zu setzen. Er nimmt dafür 40 Millionen Franken Ausfälle in Kauf. Hier ist die Regierung unserer Ansicht nach viel zu stark im roten Bereich gefahren und hat die Kurve für andere wichtige Anliegen nicht erwischt. Dabei wären wir schon mit Fr. 6'000.-- zusammen mit dem Kanton Tessin schweizerische Spitze. 18 Kantone haben Fr. 4'000.-- Kinderabzüge oder weniger. Motiv dieses Schrittes ist die Familienförderung. Wir müssen aber berücksichtigen, dass schon beim Tarif eine Kurpackung für die Familien verabschiedet wurde. Im Bereich Einkommen bis Fr. 30'000.-- wurde der Tarif b um 50 % gesenkt, bei den Einkommen bis Fr. 100'000.-- wurde der Tarif um 30 - 40 % gesenkt. Das steht im Gegensatz zum Tarif a für Alleinlebende. Wer also bis Fr. 50'000.-- Ein-

kommen beispielsweise mit 4 Kindern hat, der bezahlt nach Kinderabzug neu noch ein paar hundert Franken Steuern. Wer 6, 7 oder mehr Kinder hat - auch wenn diese zum Teil gar nicht in der Schweiz sind, der kann die vollen Abzüge geltend machen und fällt womöglich ganz aus der Steuerpflicht. Diese Leute gibt es eben auch. Das zeigt, dass die Zahl vielfach höher liegt als der Aufwand und dass in vielen Fällen, wo die Abzüge höher als der Lohn sind, gar nicht stimmen kann. Diese Auswüchse können wir dann später in diesem Saal wieder besprechen. Frau Egger wird einen Prüfungsantrag einbringen, der Ihre Unterstützung verdient. Es ist richtig, dass die Steuerlast der untersten Einkommen gesenkt wird, da gehen wir einig. Mit Fr. 8'000.-- Kinderabzug liegt nun eine Familie im Einkommensbereich von Fr. 30'000.-- pro Jahr bei ca. 10 % des schweizerischen Durchschnittes. Das scheint uns etwas weit gegangen. Ich wehre mich dagegen, dass Scheidungsverhältnisse das Mass aller Dinge dieser Gesetzesrevision werden. Auch mit Fr. 6'000.-- Kanton Aargau sind wir immer noch schweizerische Spitze. Ich bitte Sie daher, hier den Kommissionsentscheid zu unterstützen.

Nun zu meinem Änderungsantrag: "Für in Ausbildung stehende Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, erhöht sich der Abzug um Fr. 2'000.--." Dies sollte zur Vereinfachung des Vollzugs auch ohne lange Nachweise zugelassen werden. Das trägt auch dem immensen Geldbedarf in diesem Alter der Kinder Rechnung und kommt den Vertretern der höheren Abzüge einen Schritt entgegen. Ich bitte Sie, diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

Dr. Erich Stieger, Baden: Vor zwei Wochen stimmte die CVP-Fraktion gegen die Erhöhung der Kinderzulagen. Wir sind gegen die automatische Teuerungsanpassung bei diesem Lohnbestandteil eingetreten. Wir finden die Begünstigung der Familie hat im Steuerrecht zu erfolgen. Wir treten für einen Kinderabzug von Fr. 8'000.-- pro Kind ein. Das wird jene, die das Parteiprogramm der CVP-Fraktion kennen, nicht verwundern. Für uns nimmt die Familie einen zentralen Platz in unserem Staat ein, der eine steuerliche Begünstigung rechtfertigt. Auch vom rein rechnerischen Standpunkt aus ist der Abzug von Fr. 8'000.-- am Platz. Kinder kosten viel, weit mehr als Fr. 8'000.-- pro Jahr. Es entfallen Abzüge, die der Familie bis anhin zugute kamen, so sackt der Zweitverdienerabzug von Fr. 2'300.-- auf Fr. 600.-- ab und eine Vorschrift des Steuerharmonisierungsgesetzes bewirkt, dass bei Scheidungen Kinderunterhaltsbeiträge beim Unterhaltspflichtigen voll abgezogen werden können. Untersuchungen ergaben, dass diese im Durchschnitt Fr. 8'000.-- pro Kind ausmachen. Das heisst, dass der geschiedene Ehegatte einen Abzug von durchschnittlich Fr. 8'000.-- für das Kind geltend machen kann. Es wäre eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, wenn der Kinderabzug beim Geschiedenen grösser wäre als bei den Verheirateten. Man muss auch daran denken, dass der Steuerzahler mit Kindern diese Abzüge nicht lebenslang geltend machen kann, sondern nur so lange, als die Kinder finanziell von ihm abhängig sind. Danach entfällt der Kinderabzug und die damit verbundene Vergünstigung. Wir übersehen nicht, dass der Tarif bei der Familienbesteuerung gesenkt wird und ebenfalls nicht, dass der Kanton Aargau mit einem Kinderabzug von Fr. 8'000.-- einen Spitzenrang bei der Familienbesteuerung erreicht. Wir erachten dies als positiv und treten für den Kinderabzug von Fr. 8'000.-- ein.

Heiner Studer, Wettingen: Auch die EVP-Fraktion möchte bei diesem Punkt ein Schwergewicht setzen. Wir müssen doch als Kanton Aargau nicht immer Mittelmass spielen wollen. Wir dürfen doch in einem zentralen Punkt auch einmal Spitzenreiter sein. Das ist doch keine Tragödie und es könnte vielleicht andere Kantone anregen, unserem Beispiel zu folgen. Wir möchten aber auf keinen Fall eine Abstufung des Kinderabzuges oder eine Variante, bei der man Unterlagen beibringen muss. Es ist wichtig, dass wir hier den Vollzug nicht komplizieren. Entscheiden Sie über eine Höhe, die für alle gleich sein soll. Man kann immer wieder darüber debattieren, welches Kind wann und wo wieviel kostet. Es geht ja um den Durchschnitt. Die Mehrheit unserer Fraktion ist klar für Fr. 8'000.--, die Minderheit meint, dass man dies im Gesamtzusammenhang sehen soll. Sie ist für Fr. 6'000.--. Wesentlich ist aber, dass wir ein klares Zeichen bezüglich Erhöhung setzen.

Judith Bigler, Rapperswil: Ich möchte Ihnen zu § 41 folgenden Prüfungsantrag stellen: "Der Regierungsrat möge auf die zweite Lesung die Abzugsfähigkeit von Schulgeldern an staatlich anerkannte Volksschulen mit privater, gemeinnütziger Trägerschaft prüfen." Die Öffentlichkeit hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche während der Volksschulzeit zu unterrichten und zu erziehen. Sie tut es auch, aber sie tut es nicht allein. Es gibt noch einige Institutionen, kleinere, die einen Teil von dieser Aufgabe übernehmen und den Staat dadurch entlasten. Der Staat spart dadurch Gelder. Ich kann Ihnen sagen, um welche es sich in unserem Kanton handelt: Da sind die Freie Volksschule, die Neue Grundschule, die Montessori-Schule und die Rudolf-Steiner-Schule.

Wie sieht das nun für die Eltern aus? Diese sind gestraft, denn sie werden zweimal zur Kasse gebeten. 1. Sie bezahlen Steuern und können, weil sie eine andere Wahl treffen, vom Angebot nicht profitieren. 2. Sie bezahlen das Schulgeld vollständig aus der eigenen Tasche. Im Grunde genommen ist es eine Ungerechtigkeit, dass diese Eltern zweimal zur Kasse gebeten werden. Darum möchte ich, dass es geprüft wird, ob es da nicht eine Möglichkeit zur Abzugsfähigkeit besteht. Es kann durchaus sein, dass es sich dabei um eine beschränkte Summe handelt, oder dass dies nur bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe möglich ist.

Esther Egger, Obersiggenthal: Ich möchte betonen, dass auch ich ganz klar für einen Kinderabzug von Fr. 8'000.-- einstehe, denn das ist ein Abzug und nicht, wie man nun beinahe meinen könnte, ein Einkommen. Ich lade den Regierungsrat jedoch ein, folgenden Prüfungsantrag entgegenzunehmen: "Die Kinderabzüge sind für Kinder, die im Ausland leben, an die Lebenshaltungskosten des entsprechenden Landes anzupassen." Der Grosse Rat hat das gleiche Anliegen bereits im Bereich der Kinderzulagen mit einem Vorstoss überwiesen. Wir alle wissen, dass die Kosten für ein Kind im Ausland nicht dieselben sind wie in der Schweiz. Ich weiss, dass hier ein vermehrter Verwaltungsaufwand für eine Berechnung nötig sein wird. Eine Koppelung an die Berechnung des Lebenskostenindex, wie es im Scheidungsrecht verschiedentlich Praxis ist, wäre jedoch möglich. Ich bitte Sie, diesen Prüfungsantrag entgegenzunehmen.

Katrin Kuhn, Wohlen: Die Grüne Fraktion unterstützt den Kinderabzug von Fr. 8'000. Es ist für uns wichtig, dass jedes Kind mit einem gut gepolsterten Laufgitter aufwächst. Wir möchten von der finanziellen, der ökologischen und auch von der Bildungsseite her alles dafür tun, dass die Kinder

von klein auf gefördert werden und möglichst viel Sicherheit erleben. Eine dieser Sicherheiten ist die finanzielle Sicherheit. Die Befürchtung, dass sich die Fruchtbarkeitsrate im Kanton Aargau aufgrund von Fr. 2'000.-- Unterschied bei den Kinderabzügen massiv verändern könnte, scheint uns nicht ernstzunehmen. Es gibt Länder mit sehr hohen Sozialabzügen. Dort hatte das keinerlei Auswirkungen in der Art, dass mehr Kinder geboren wurden. Die Grüne Fraktion lehnt die Teilung zwischen Kindern in Weiterausbildung und anderen Kindern ab. Es gibt heutzutage bei Kindern und Jugendlichen sehr unterschiedliche Ausbildungsverläufe. Es gibt solche, die mit 16 gleich zu arbeiten beginnen und später eine Ausbildung nachholen, andere machen eine berufsbegleitende Ausbildung, andere arbeiten Teilzeit. Das alte Schema, dass jemand in jungen Jahren eine Ausbildung macht und diese dann abschliesst und immer auf diesem Stand bleibt - das ist vorbei. Daher hätte ein solcher Antrag von Fr. 6'000.-- wie er von der Kommission vorliegt und dann nur noch für Auszubildende Fr. 8'000.-- vorsieht, ziemlich elitäre Auswirkungen. Wir versuchen die Schulen heute günstig zu halten, damit es möglichst allen Kindern offensteht, eine Ausbildung zu machen. Das aber nur in einer bestimmten Lebensphase über die Steuern zu tun, scheint uns falsch. Die Ausbildungsphasen der Menschen sind heute lebenslänglich und sehr unterschiedlich. Sie kommen vielleicht schubweise und sind auch berufsbegleitend. Daher wäre es falsch, eine bestimmte Phase derart zu bevorzugen. Später kann man das nämlich auch nicht mehr machen. Ich bitte Sie im Namen unserer Fraktion: Sorgen Sie dafür, dass alle Kinder ein gut gepolstertes Laufgitter haben und splittern Sie nicht auf nach bestimmten Ausbildungszeiten.

Dr. Dragan Najman, Baden: Ich kann mich an Zeiten in den 80-er Jahren erinnern, da war pro Kind ein Abzug von Fr. 2'200.-- möglich. Dann hat man das auf Fr. 3'900.-- beinahe verdoppelt und nun spricht die Regierung davon, diese Fr. 3'900.-- noch einmal mehr als zu verdoppeln. Das ist jenseits von Gut und Böse. In der Kommission gab es anscheinend auch Anträge von Fr. 13'000.--. Warum macht man es denn nicht gleich so, dass die Leute mit Kindern keine Steuern mehr bezahlen müssen? Das wäre doch auch eine Variante. Ich denke, dass Fr. 6'000.-- mehr als genug sind. Ich möchte Sie bitten, dass Sie, falls Sie dem Antrag der Schweizer Demokraten auf differenzierte Abzüge nicht zustimmen, zumindest den Antrag der Freipartei von Fr. 5'700.-- oder auf höchstens Fr. 6'000.-- beschliessen.

Judith Bigler, Rapperswil: Ich möchte noch etwas zu meinem Antrag sagen und zwar in bezug auf die Höhe des Schulgeldes oder in bezug auf die Höhe des Einkommens. Ich habe mich da nicht festgelegt und ich nannte keinerlei Zahlen. Ich möchte auch, dass diese Prüfung unabhängig davon erfolgt. Ich lese Ihnen den Text noch einmal vor: "Der Regierungsrat möge auf die zweite Lesung die Abzugsfähigkeit von Schulgeldern an staatlich anerkannte Volksschulen mit privater, gemeinnütziger Trägerschaft prüfen."

Thomas Bretscher, Zeiningen: Ich habe aufmerksam zugehört und es liegt mir noch etwas auf dem Magen. Ich bin Vater von drei Töchtern. Dreimal Fr. 8'000.-- macht Fr. 24'000.-- bei einem Einkommen von etwa 100'000 Franken, wovon ich etwa 20 % Steuern bezahle. Das heisst, ich spare durch diesen Abzug etwa Fr. 5'000.-- an Steuern. Schön, das freut mich. Es sollte doch nun so sein, dass wer mehr verdient, weniger sparen müssen sollte, damit es am

Schluss etwas ausgeglichen ist. Wenn nun beispielsweise jemand auch drei Kinder hat, der auch 24'000 Franken abziehen kann, der vielleicht 10 % Steuern bezahlt? Der kann nur etwa 2'400 Franken sparen. Für mich als Besserverdienenden zahlt sich dieser Kinderabzug viel mehr aus. Das ist im Grunde sehr ungerecht. Man spricht hier von Ausgleich, aber je mehr man verdient, desto mehr rentieren die Kinder. Ich möchte gerne einen Antrag stellen, weiss aber, dass dieser keine Chance hätte. Die eidgenössischen Steuerbehörden haben die entsprechenden Gesetze schon lange durchgesetzt. Es waren keine Grünen, die diese Anträge stellten, sondern es waren andere Parteien. Auch dort wurde wieder darauf geachtet, dass diejenigen, die gut verdienen, möglichst viel abziehen und stark profitieren können und die Schlechterverdienenden halt weniger. So bleibt es sich halt gleich: Den Reichen wird es besser gehen und die Armen werden halt weniger sparen. Schade, dass ich keinen Antrag stellen kann.

Dr. Andreas Binder, Baden: Gestatten Sie mir eine kurze Replik zum Votum des Vorredners. Es ist eine völlige Verkehrung der tatsächlichen Situation. Wir müssten sonst einfach die Progression abschaffen und dann hätten wir die Gerechtigkeit. Das wollen wir wahrscheinlich alle nicht.

Dr. Rudolf Rohr, Würenlos, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Zum Antrag von Frau Bigler: Er greift ein grosses Problem auf, nämlich das Verhältnis des Kantons zu den Privatschulen. Das hat verschiedene Facetten. Ich möchte hier nicht unbedingt das Argument des Steuerharmonisierungsgesetzes bemühen, das vermutlich einen solchen Abzug nicht zulassen würde, weil die Abzüge ja abschliessend aufgezählt sind. Das würde für mich noch nicht genügen, um diesen Gedanken nicht aufzugreifen. Ich möchte das Resultat einer Überprüfung auch nicht vorwegnehmen. Wir wissen nicht, wie er grundsätzlich in die Landschaft zu stellen ist und wie die frankenmässigen Auswirkungen sind. Gegen eine Prüfung dieses Gedankens, der in der Kommission noch nicht geprüft wurde, habe ich aber nichts einzuwenden.

Um den Prüfungsantrag von Frau Egger steht es etwas anders: Hier ist es so, dass wir es bereits in der Kommission geprüft haben. Wir haben die Frage in der Kommission einlässlich erörtert, ob eine solche Differenzierung nach dem Lebensstandort der Kinder, denen wir einen Abzug gewähren, machen sollen oder nicht. Bei den Kinderzulagen ist es denkbar, eine solche Differenzierung vorzunehmen, da es sich um Leistungen des Staates handelt, die ausgerichtet werden. Dort kann man abstimmen. Bei den Abzügen in der Steuererklärung ist dies praktisch fast nicht zu machen. Wir haben vielfach die Quellenbesteuerung für die angesprochenen Adressaten. Wir haben in der Kommission nach eingehender Diskussion festgestellt, dass sich dieser Gedanke bei den Abzügen vom Einkommen nicht realisieren lässt. Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass bei nochmaliger Diskussion in der Kommission noch zusätzliche Gedanken eingebracht werden könnten. Wir können uns diese Prüfung sparen.

Nun zur Palette der Anträge zur Gestaltung der Kinderabzüge. Wir haben einzelne davon bereits in der Kommission diskutiert und abgelehnt. Wir haben uns um einen Kompromiss nach dem Grundsatz, Mass zu halten, bemüht. Wir sind auch in andern Fällen nicht einfach unseren Neigungen gefolgt, sondern haben auch dort die Spitzen gebrochen. Dem Kommissionsantrag am nächsten steht der Antrag

Kocher. Er will den Nachweis ersparen. Ich meine, das wäre ein zusätzlicher Schritt zur Versöhnung, uns diesen Nachweis zu ersparen. Sie leisten damit einen Liebesdienst an die Steuerämter, insbesondere an Herrn Zbinden, der sich schon in der Kommission über die Nachweispflicht geärgert hat, aber auch an die Steuerpflichtigen, die dann keine Belege beibringen müssen. Ich möchte Ihnen anheimstellen, ob Sie diesen Schritt noch machen wollen. Dem Vernehmen nach hörte ich, dass dies weitere 2 Millionen Franken ausmache. Diese Ausweitung für Kinder über 16 Jahren würde 5 Millionen Franken kosten und alles zusammen 23 Millionen Franken laut Anträgen der Kommission. Das ist aber immer noch deutlich weniger als die 39,5 Millionen Franken nach dem schlichten für alle geltenden Antrag auf Fr. 8'000.-- zu gehen. Ich möchte Ihnen beliebt machen, sich in der Abstimmung zwischen dem Antrag der Kommission und dem Antrag von Herrn Kocher zu entscheiden.

Landstatthalter Dr. Ulrich Siegrist: Zuerst äussere ich mich zu den beiden Prüfungsanträgen. Der Antrag von Frau Bigler geht darauf hinaus, einen besonderen Abzug für Eltern zu prüfen, die ihre Kinder in eine Privatschule schicken. Man kann das prüfen, aber ich möchte die Bedenken jetzt schon darlegen. 1. Zum Argument, dass diese Leute doppelt zur Kasse gebeten würden, muss ich Ihnen sagen, dass auch die Leute ohne Kinder den Abzug gar nicht machen können, obwohl sie die Infrastruktur der öffentlichen Schulen nicht nutzen. Wir müssen mit der Argumentation, ob nun jemand diese Infrastrukturen nutzt oder nicht, aufpassen. 2. Das, was dahinter steckt, ist eine sehr wichtige schulpolitische Frage und gerade vor dem Hintergrund der Diskussionen, die im Jahre 1798 und danach zu den Zeiten Stapfers im Kanton Aargau zu dieser Frage geführt haben. Die Prüfungsanträge führen in die entgegengesetzte Richtung. Vor diesem Hintergrund möchte ich davor warnen, nun übereilt einen Schritt in diese etwas heikle Richtung zu wagen. Es ist ein eminent schul-, bildungs- und gesellschaftspolitisches Problem, das dahinter steht und man müsste sich fragen, ob das Problem nicht eher über den Mechanismus, der im Schulgesetz verankert ist, dass es nämlich anerkannte private Schulen und nicht anerkannte private Schulen gibt. Wenn Sie ihn als Prüfungsantrag überweisen, dann ist es zwar nicht so schlimm - begeistern kann ich mich allerdings nicht für diesen Auftrag. Ich überlege mir, ob die Argumente für und wider nicht bereits auf dem Tisch liegen, so dass man auf die Prüfung auch verzichten könnte. Ich wende mich aber nicht mit Händen und Füssen dagegen. Wohl aber gegen den zweiten Prüfungsantrag im Zusammenhang mit der Abstufung der Kinderabzüge. Wir müssen zwei Dinge berücksichtigen. Die Situation ist da etwas anders als bei den Kinderzulagen. Die Abstufung bei den Kinderzulagen ist deshalb sehr problematisch, weil die Kinderzulage ja eine eine Lohnzulage ist und der Lohn eine Abgeltung für etwas ist, das jemand geleistet hat. Es ist heikel, eine Zulage zu einer Leistung, also praktisch einem Lohnbestandteil, abzustufen, obschon die Leistung die gleiche ist. Hier ist aber der Hintergrund offenbar derjenige der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Daher haftet diesem Antrag nicht die gleiche grundsätzliche Problematik an, wie der Abstufung bei den Kinderzulagen. Damit ist also eine andere Problematik verbunden. Wenn wir den Weg beschreiten wollen, dann müssen wir konsequent sein. Wenn wir bei der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ansetzen, dann müssen wir konsequenterweise auch bei den Inländern eine Abstufung nach

eine Abstufung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit müssten wir diese Abstufungen auch bei den Ausländern machen, nicht nur je nach Land, sondern auch auf die sehr unterschiedlichen Verhältnisse in den Ländern abstellen. In Istanbul herrscht eine ganz andere Situation als im Osten der Türkei, im Kurdengebiet - in Hongkong wiederum eine andere als in einer Nordprovinz von China. Mit dem Argument der Abstufung nach Leistungsfähigkeit kämen wir in eine Situation, die praktisch gar nicht zu handhaben und vollziehbar ist. Die Kommission diskutierte die Sache und sie fand noch viele andere Argumente, die dagegen sprechen. Daher bitte ich sie, den Antrag abzulehnen.

Nun zu den Kinderabzügen selber. Ich habe erwartet, dass nun alle die, die immer sagten, der Kanton müsse Spitze sein und zwar nicht nur dort, wo es für den Wirtschaftsstandort wichtig ist, sondern auch bei andern Privilegien, nicht jetzt kommen und sagen, dass man da oder dort viel höher sei als der Durchschnitt der andern Kantone. Mit diesen Abzügen wären wir einsame Spitze: 1. Es werden nun viele Kantone ihre Steuergesetze revidieren und auch sie werden die Diskussion führen. Daher haben wir nun noch keine genauen Vergleichsmassstäbe. 2. Ich muss ehrlicherweise eingestehen, dass wir bei der Erarbeitung der Vorlage davon ausgegangen sind, dass vorgängig noch die kalte Progression ausgemerzt werden muss und dass man bei der kalten Progression denjenigen Anteil, über den man nach heutigem Recht frei verfügen könnte, bereits für die Anpassung der Kinderabzüge benutzen könnte. Deshalb könnte man allein schon mit diesem Mechanismus bei den Kinderabzügen 2'000 Franken höher kommen. Diese Ausmerzungen der kalten Progression auf den 1. Januar 1999 hat nun nicht stattgefunden. Sie ist aber beim Tarif in der gesamten Vorlage bereits berücksichtigt und deshalb haben wir nun dieses Polster nicht. Wir müssen aber über diese gesamte Problematik, wie wir diese Ausfälle auffangen, auch in der zweiten Lesung nochmals diskutieren. Das ist daher kein Argument, um von Fr. 8'000.-- auf Fr. 6'000.-- hinunterzugehen. Die dritte Überlegung, die für die Regierung wichtig ist, lautet wie folgt: Wir haben heute im Kanton Aargau bei der Einkommenssteuer für die unteren Einkommen eine enorme Spitzenbelastung. Mit dem neuen Tarif bewirken wir, dass die unteren Einkommen in der Belastung knapp unter das schweizerische Mittel heruntergeholt werden. Sie sind mit der neuen Revision aber immer noch etwas höher als die Belastung der hohen Einkommen und sie sind deutlich höher, als die Belastung der mittleren Einkommen. Wenn Sie die Kurve betrachten, dann sehen Sie, dass wir auch mit dem neuen Steuergesetz eine Belastung haben, die bei den unteren Einkommen im gesamtschweizerischen Vergleich immer noch ein wenig höher liegt als bei den höheren und bei den mittleren Einkommen. Unser Gedanke war nun der, dass man hier, anstatt noch weiter zu korrigieren und diese unteren Einkommen noch etwas herunterzuholen, haben wir die verschiedenen Armuts- und Wirtschaftsstudien, die in letzter Zeit veröffentlicht wurden, studiert. Dort haben wir klar erkannt, dass es heute vor allem die Familien mit Kindern sind, die unter den grössten Belastungen leiden. Das führte dazu, dass wir nicht einfach generell mit dem Tarif heruntergehen, sondern bei den Kinderabzügen etwas machen wollten. Wir wollten dort einen Zusatzeffort machen, um etwas zu tun, das mit der heutigen wirtschaftlichen Situation im Einklang steht, das vernünftiger ist, als einfach weitere Tarifierungen zu realisieren. Bis anhin wurde dieses Vorgehen nicht wegdiskutiert. Es kommt noch eine

machen.

Und

dann

weitere Überlegung hinzu: Bei den Versicherungs- und Sparzinsabzügen haben wir die gleichen Abzüge bei den Verheirateten mit Kindern und solchen ohne Kinder. Wir gehen also davon aus, dass bei diesen Versicherungsabzügen, die ja nicht gerade hoch vorgesehen sind, auch noch die Versicherungen der Kinder mitfinanziert werden. Anstatt hier gestufte Abzüge zu machen, haben wir dafür den Kinderabzug etwas heraufgeholt. Der wichtigste und entscheidende Gesichtspunkt, der hier noch mitspielte, ist der, dass mit dem neuen Steuerharmonisierungsgesetz ein Systemwechsel bei den Alimenten stattfindet. Bei getrennten oder geschiedenen Ehen oder bei andern Fällen von Alleinerziehenden, wo ein zahlender Elternteil vorhanden ist, ist es neu so, dass dieser die Alimente von den Steuern abziehen kann. Der betreuende Elternteil muss die Alimente neu nun versteuern. Bisher war es umgekehrt. Durch das Steuerharmonisierungsgesetz findet eine Verschiebung der Gewichte statt. Wir wollten dies mit einem etwas höheren Kinderabzug korrigieren. Dieser ist ja etwa in der Höhe der durchschnittlichen Alimente angesetzt. Es ist daher so, dass dieser Abzug von 8'000 Franken nicht einfach als Geschenk zu werten ist. Dieser erfolgt nicht einfach, um den Familien mit Kindern eine Freude zu machen, sondern da steckt auch noch eine Analyse der wirtschaftlichen Situation und eine Beurteilung des gesamten Gefüges der Belastungen für die Familien dahinter. Der Regierungsrat hält diesen Schritt daher für richtig. Es wäre unfair, die Entlastungen, die an vielen andern Orten gemacht werden, nun bei den Kinderabzügen zu kompensieren. Wenn schon, dann sollten wir die Gesamtheit der Belastungen und Entlastungen auf die zweite Lesung hin nochmals diskutieren. Wir sollten jetzt aber diese Kompensationen der Ausfälle nicht einseitig bei den Familien mit Kindern suchen. Aus diesen Gründen hält der Regierungsrat an seinen Anträgen fest.

Vorsitzender: Ich lege Ihnen dar, wie ich abstimmen werde. Wir haben zwei Anträge, den Antrag der Kommission und den Antrag Kocher, die ideell sehr nah beieinander liegen. Ich werde diese zunächst gegeneinander ausmehren. Dann werde ich die Anträge Urech (Fr. 5'700.--) und Hümbeli (abgestuft; Fr. 4'400.--, Fr. 6'000.--, Fr. 8'000.--) einander gegenüberstellen. In einem dritten Schritt werde ich den obsiegenden Antrag der Fassung des Regierungsrates gegenüberstellen und die jeweils obsiegenden Anträge aus der 1. und der 3. Eventualabstimmung einander gegenüberstellen.

Eventualabstimmung:

Für den Antrag Dr. Kocher: Mehrheit.

Für den Antrag der Kommission: 35 Stimmen.

Eventualabstimmung:

Für den Antrag Urech: 75 Stimmen.

Für den Antrag Hümbeli: Minderheit.

Der Antrag Urech wird mit 75 Stimmen, gegenüber einer Minderheit, angenommen.

Eventualabstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrates: 92 Stimmen.

Für den Antrag Urech: 84 Stimmen.

Vorsitzender: Es stehen einander nun der Antrag der Regierung auf Fr. 8'000.-- sowie der Antrag Kocher, Fr. 6'000.--

plus Fr. 2'000.-- ab dem vollendeten 16. Altersjahr in Aus-
Hauptabstimmung:

Für den Antrag Dr. Kocher: 92 Stimmen.

Für den Antrag des Regierungsrates: 89 Stimmen.

Vorsitzender: Ich komme nun zu den beiden Prüfungsanträgen. Zunächst zum Prüfungsantrag Egger: "Die Kinderabzüge sind für Kinder, die im Ausland leben, an die Lebenshaltungskosten des entsprechenden Landes anzupassen." Die Regierung lehnt ihn ab.

Abstimmung:

Für den Prüfungsantrag Egger: 82 Stimmen.

Dagegen: 58 Stimmen.

Vorsitzender: Zum Prüfungsantrag Judith Bigler betreffend die Abzugsmöglichkeiten von Schulgeldern an staatlich anerkannten Volksschulen mit privater, gemeinnütziger Trägerschaft.

Abstimmung:

Für den Prüfungsantrag Bigler: 76 Stimmen.

Dagegen: 24 Stimmen.

§ 41 Abs. 1 lit. b und c

Zustimmung

§ 41 Abs. 1 lit. d

Dr. Rudolf Rohr, Würenlos, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 7: Ich stelle fest, dass Sie dafür sorgen, dass wir im Hinblick auf die zweite Lesung genug Arbeit haben werden. Wir haben weitere Abzüge geprüft. Seitens der SP-Fraktion wurden zwei zusätzliche Abzüge zur Diskussion gestellt, so ein Betreuungsabzug und ein Abzug für freiwillige, unbezahlte Sozialarbeit. Diese Anliegen wurden bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens geprüft und aus verschiedenen Sach- und Vollzugsgründen nicht in die Vorlage aufgenommen. Den Antrag auf Einführung eines Betreuungsabzuges lehnte die Kommission mit 9:7 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Antrag auf Einführung eines Abzuges für unbezahlte Sozialarbeit mit 10:4 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Dr. Urs Hofmann, Aarau: Die ausserhäusliche Betreuung pflegebedürftiger Personen - seien es invalide, jüngere Personen, seien es ältere Personen - kommt für alle Beteiligten teuer zu stehen: für die Betroffenen und ihre Familien, die all diejenigen Aufwendungen zu tragen haben, die nicht von Versicherungen oder vom Staat übernommen werden, für die Krankenkassen, die sich an diesen Aufwendungen beteiligen, für den Staat selbst, der für Pflege- und Altersheime Beiträge leistet. Wir sind uns einig, dass die beste Lösung diejenige ist, dass die eigene Familie, Bekannte oder Verwandte sich der Betreuung pflegebedürftiger Personen annehmen. Der Gesetzgeber auf Bundesebene hat daher im Rahmen der 10. AHV-Revision gleichzeitig mit den Erziehungsgutschriften auch Betreuungsgutschriften eingeführt. Bei der AHV können diejenigen Personen, die Verwandte pflegen, diese Jahre durch Betreuungsgutschriften anrechnen lassen und kommen so in den Genuss einer höheren Rente. Daher ist es konsequent, wenn wir diesem Anliegen bei der Steuergesetzgebung auch auf kantonaler Ebene Rechnung tragen. Es ist widersinnig, zwar einen Unterstützungskostenabzug zu akzeptieren, also zu einem Abzug in der Höhe von

bildung, gegenüber.

Fr. 2'400.-- für diejenigen Steuerpflichtigen ja zu sagen, die diesen Betrag einer unterstützungsbedürftigen Person bar auf die Hand geben, denjenigen Steuerpflichtigen aber, die weit mehr leisten und sich der Pflege von Verwandten oder Bekannten zu Hause annehmen, keinen Steuerabzug zuzubilligen. Wir beantragen Ihnen deshalb, den abgelehnten Minderheitsantrag als neue lit. d aufzunehmen.

Dieser Antrag führt zu keinerlei grösseren praktischen Problemen. Wenn sogar die Ausgleichskassen der AHV, wo es um zahlenmässig ganz andere Mengen geht, in der Lage sind, diese Betreuungsgutschriften zu handhaben, so ist es einer Steuerbehörde auf Gemeindeebene, die meist die persönlichen Verhältnisse weit besser kennt, ohne weiteres möglich und zumutbar, diese Abklärungen zu tätigen. Es wird vorgeschlagen, dass der Regierungsrat die Details in einer Verordnung festlegen soll, so zum Beispiel auch die Pflegebedürftigkeit näher umschreiben kann. Auf Bundesebene wird dies unter Anknüpfung an die Hilflosenentschädigung gemäss IV- und AHV-Gesetzgebung in einer praktisch ohne Probleme zu realisierenden Art gemacht. Sollte unser Antrag zu lit. d, der nachher von Frau Roth gestellt wird, nicht angenommen werden und folgerichtig auch Abs. 4, der den Regierungsrat zur Ausführungsgesetzgebung ausdrücklich ermächtigt, wäre lit. d, die Sie als abgelehnten Minderheitsantrag vor sich haben, noch um eine entsprechende Klausel, die wie folgt lautet, zu ergänzen: "Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich das minimale Ausmass der Pflegebedürftigkeit fest." Ich bitte Sie, diesem Antrag im Interesse einer Kosteneinsparung auch für die öffentliche Hand und im Interesse einer korrekten Honorierung derjenigen, die sich persönlich zu Hause für ihre Angehörigen und Bekannten engagieren, zuzustimmen.

Patrizia Bertschi, Ennetbaden: Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Dr. Hofmann zu unterstützen und möchte dies an einem Beispiel verdeutlichen. Meine Schwiegermutter leidet seit einigen Jahren an Alzheimer. Das heisst, dass man mit ihr zurzeit nicht normal kommunizieren kann. Sie muss 24 Stunden am Tag betreut werden. Sie lebt mit ihrem Mann, der auch über 80 Jahre alt ist, bei meiner Schwägerin und deren Familie. Es sind zwei Wohnungen, aber nur ein Haushalt. Meine Schwägerin wäre eigentlich gerne wieder in den Beruf eingestiegen, hat dann aber zugunsten der Pflege und Betreuung ihrer Eltern darauf verzichtet. Zum Glück gibt es Altershilfe und Aussenstehende, die mithelfen, um sie ein wenig zu entlasten. Für sie heisst es aber, dass sie 7 mal 24 Stunden pro Woche, minus einige Stunden, in denen sie entlastet ist, da sein muss. Es geht nun darum, diesen Frauen einen Dank abzustatten, indem man ihnen zum Beispiel diesen Abzug ermöglicht. Die Probleme und Schwierigkeiten sind damit nicht gelöst, aber eine kleine Tat träte an die Stelle eines Wortes.

Landstatthalter Dr. Ulrich Siegrist: Ich habe Herrn Hofmann nicht ganz verstanden. In der schriftlichen Fassung beantragt er den bereits abgelehnten Minderheitsantrag, im mündlichen Votum hatte ich den Eindruck, dass Sie eigentlich einen Prüfungsantrag im Hinblick auf die zweite Lesung stellen wollen. Dem Prüfungsantrag könnte ich zustimmen. Wenn er allerdings im Sinne des abgelehnten Minderheitsantrages gemeint ist, dann möchte ich Sie bitten, diesen im Sinne der Kommission abzulehnen. Ich bin aus den Ausführungen

rungen nicht ganz klug geworden. Wollen Sie einen Prüfungsantrag oder effektiv den abgelehnten Minderheitsantrag. *Dr. Urs Hofmann, Aarau:* Es geht um den abgelehnten Minderheitsantrag.

Abstimmung:

Für den Antrag Dr. Hofmann: 57 Stimmen.

Dagegen: 63 Stimmen.

§ 41 Abs. 1 lit. e

Barbara Roth, Obererlinsbach: Im Namen der SP-Fraktion stelle ich noch einmal den abgelehnten Minderheitsantrag auf Seite 35. Die SP-Fraktion beantragt mit der Festsetzung von § 41 Abs. 1 lit. e: "als Abzug für freiwillige, unbezahlte Sozialarbeit: maximal Fr. 3'000.-- für die von Steuerpflichtigen für juristischen Personen und öffentlich rechtliche Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (§ 13 Abs. 1 lit. c), nachgewiesenermassen freiwillig und unbezahlt erbrachten Arbeitsleistungen." Wir leben in einer Zeit des raschen Wandels. Es gibt aber auch Dinge, die bleiben, zum Beispiel die Tatsache, dass Menschen Menschen brauchen. Menschen können sich nur dann verstanden fühlen, wenn andere Menschen sie verstehen. Menschen erleben nur dadurch Geborgenheit, dass andere Menschen ihnen nahe sind. Die Feststellung tönt zwar simpel, aber sie ist wahr. Das ist auch so in einer Zeit, in der sich vieles wandelt. Das dürfte sich auch in Zukunft nicht ändern, aller Wissenschaft, Technik und Medien zum Trotz. Diese Worte benutzte Herr Metzger, Generalsekretär der Pro Senectute Schweiz, als Einleitung eines Artikels zur 80-jährigen Geschichte dieser Stiftung. Diese Aussagen treffen zweifellos auch auf die Arbeit von unzähligen anderen Trägerschaften zu, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und betreffend der Aufgabe, die sie im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens erfüllen, nicht mehr wegdenkbar wären. Die Projekte dieser Institutionen können nebst der professionell erbrachten, bezahlten Arbeitsleistungen nur durch die freiwillige und unbezahlte Arbeit in die Tat umgesetzt werden. Engagement und Einsatz erfolgen in vielerlei Facetten, in der Ausübung verschiedenster Funktionen und Ämter. Hunderttausende von Arbeitsstunden werden auf diese Art still und selbstverständlich geleistet. Über diese freiwillige, unbezahlte Sozialarbeit werden keine offiziellen Statistiken erhoben. Sie ist somit nicht mit konkreten Zahlen bezifferbar. Einzig die Stiftung Pro Senectute hat eine rudimentäre Erhebung über die freiwillige Arbeit im Jahr 1996 gemacht. Allein bei der Pro Senectute im Kanton Aargau wurden 75'000 Stunden freiwillige Arbeit geleistet. Wenn man diese mit einem fiktiven Stundenlohn von Fr. 25.-- berechnet, ergibt das 1,9 Millionen Franken. Allein diese Zahl in einem einzigen Bereich der Altersarbeit zeigt deutlich auf, dass die heute geleistete, unbezahlte, gemeinnützige Arbeit für den Kanton Aargau unbezahlbar ist. Dieser Tatsache sind Sie sich genauso bewusst, wie ich. Dazu bedarf es keiner Ausführung von Zahlen.

Eine weitere Tatsache ist, dass längst nicht mehr alle notwendige Sozialarbeit in Form von bezahlter Arbeit ausgeführt werden kann und somit zunehmend die Bereitschaft aller, einen Teil der eigenen Zeit als Sozialzeit einzusetzen, gefragt ist. Wir befürworten das Leisten von Sozialarbeit von allen Personen, und somit den Beitrag zu aktiven Lösungen anstehender Probleme. Wir erachten es jedoch gleichzeitig für wichtig und für nicht mehr als billig, dass

trag mit einer Ergänzung stellen?

dieses Engagement in Form des beantragten Steuerabzuges anerkannt und honoriert wird. Diese Menschen tun etwas für andere Menschen und noch viel mehr für unseren Staat. Bitte, unterstützen Sie unseren Antrag!

Urs Hümbeli, Hägglingen: Mein Kollegin, Frau Roth, hat mich ans Pult gezwungen. Sie stellt im Prinzip einen Antrag, den ich unterstützen könnte, wenn das Wörtlein 'wenn' nicht wäre. Ich stelle die Gegenfrage, ob denn nicht auch die Ehefrauen oder generell, diejenigen Personen, die täglich den Haushalt besorgen, einen derartigen Abzug geltend machen können? Schliesslich arbeiten auch sie freiwillig und unbezahlt.

Landstatthalter Dr. Ulrich Siegrist: Es gibt zwei Überlegungen, die dagegen anzuführen sind. Wenn man etwas weiter ausholen wollte, dann gäbe es noch mehr. 1. Wenn wir schon etwas derartiges konstruieren wollten - wovon ich sie warnen möchte - ,dann müssen wir wohl den Begriff ausweiten und nicht nur von sozialer Arbeit, sondern generell von 'Arbeit für gemeinnützige Werke und Anliegen' sprechen, sonst schaffen wir neue Abgrenzungsprobleme. Schon dies zeigt die Problematik, die wir neu einführen, wenn wir diesen neuen Weg im Steuerrecht beschreiten wollen - einen Weg, der bisher noch nie beschritten wurde. 2. Es gibt einen rechtlichen Grund, der dagegen spricht. Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht Abzugsfähigkeiten von Zuwendungen an juristische Personen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, zwar vor, aber nur für diejenigen Fälle, in denen Geld fliesst. Naturalleistungen gehören da also nicht dazu. Wir würden uns damit also in Gegensatz zum Bundesrecht stellen. 3. Es gibt noch einen sachlichen Grund: Wovon würde man den Abzug denn machen? Bei den Geldwerten ist es so, dass jemand eine Leistung in einem Sektor erwirbt und dann einen Teil davon an die gemeinnützige Organisation weitergibt. Die Problematik besteht im Unterschied dazu nun darin, dass die Arbeit in einem Bereich geleistet wird, in dem kein Einkommen erzielt wird und in dem folglich auch nichts besteuert wird. In diesem Bereich stellt sich daher auch die Frage der Abzugsfähigkeit nicht. Deshalb legte der Bundesgesetzgeber fest, dass ein Abzug gemacht werden kann, wenn Geldwerte fließen. Wovon macht man sonst denn den Abzug? Doch von einem Einkommen, das nicht erzielt wurde! Darin liegt auch der Unterschied zum Kinderbetreuungsabzug. Bei der Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten gingen wir davon aus, es sei eine Voraussetzung dafür, dass der Erwerb überhaupt erzielt werden kann und dass dadurch eine Abzugsmöglichkeit besteht. Daher ist der Vergleich mit den Kinderbetreuungskosten ein Vergleich, den man so nicht machen darf. 1. Es sind also grundsätzliche Erwägungen, weil wir es nicht nur bei Sozialwerken im engeren Sinn machen müssten, sondern auch bei andern gemeinnützigen Werken. 2. Es sind bundesrechtliche Gründe, die dagegen sprechen. 3. Es sind sachliche Gründe, die dagegen sprechen. All diese Überlegungen haben uns dazu geführt, dies abzulehnen. Ich bitte Sie also, hier der Regierung und der Kommission zu folgen!

Abstimmung:

Der Antrag Roth wird mit grosser Mehrheit, bei 48 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

Zustimmung

Vorsitzender: Ich schliesse die Sitzung und wünsche Ihnen einen guten Appetit.

(Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr.)

§ 41 Abs. 2 und 3